

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin
(Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)**

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – III B 2.1 –
Telefon: 9028-1247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) ordnet der Bundesgesetzgeber das Recht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung neu. Es wird aus dem bisherigen Kontext des Rechts der Sozialhilfe herausgelöst und in einen neuen zweiten Teil des Neunten Buch Sozialgesetzbuches (SGB IX) eingefügt. Dafür schafft das BTHG mit dem Träger der Eingliederungshilfe neben dem und unabhängig vom bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe einen neuen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger. Dem Willen des Gesetzgebers, die Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe zu lösen, ist bei der Ausgestaltung der künftigen Verwaltungsstrukturen Rechnung zu tragen. Der Träger der Eingliederungshilfe ist als neuer eigenständiger Leistungs- und Rehabilitationsträger in den zweistufigen Aufbau der Berliner Verwaltung einzufügen.

Aufbauend auf der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und DIE LINKE Landesverband Berlin und BÜNDNIS 90/ Die Grünen Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2016-2021(Koalitionsvertrag) und den daraus resultierenden Regierungsrichtlinien, die auch strukturell eine Erschließung der verwaltungsinternen Optimierungspotenziale in der Berliner Haupt- und Bezirksverwaltung festhält und erwartet, wurde zum Erreichen der bundesrechtlichen und landesinternen Vorgaben das ressortübergreifende BTHG-Projekt begründet. Im Rahmen dessen wurde nicht nur eine Voruntersuchung zur bestmöglichen Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe in Auftrag gegeben. Es fand auch eine breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit statt, in dem Vorschläge und Ideen zur Aufbaustruktur erörtert wurden.

Eine Reihe von Schwächen, die für die Eingliederungshilfe festgestellt worden sind, betrifft nicht nur diesen Organisationsbereich der Berliner Verwaltung. Ergebnisse der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen

Verwaltungssteuerung“ haben auch ergeben, dass aufgrund der Entscheidung, grundsätzlich keine Fachaufsicht durch die Fachverwaltungen vorzusehen, vieles von der aktiven Wahrnehmung der Steuerung einschließlich der Nutzung der Instrumente wie die Zielvereinbarung abhängt. Zudem muss die Aufbaustruktur den Kriterien

- der Partizipation der Menschen mit Behinderungen,
- der Konformität mit dem BTHG insbesondere zur Sozialraumorientierung und zur Personenzentrierung von Leistungen,
- der Effizienz und Effektivität des Verfahrens und der Leistungsgewährung, einschließlich der Gewährleistung, dass keine unnötigen Brüche zum AKV-Prinzip (Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in einer Hand) entstehen und
- der Anschlussfähigkeit an das eGovernment einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit

genüge tun.

Bis zum 31.12.2019 gilt in Berlin § 1a AG SGB XII, der die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei den bezirklichen Sozial- und Jugendämtern belässt, da bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin das Leistungs- und Vertragsrecht der Sozialhilfe (6. und 10. Kapitel SGB XII) gilt. Für die Zeit ab 01.01.2020 tritt das neue Leistungsrecht des SGB IX in Kraft, so dass der für das neue Leistungsrecht zuständige Träger der Eingliederungshilfe durch Gesetz festzulegen ist.

Zeitgleich zur formalen Festlegung des Leistungsträgers sind auch die finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Arbeitsfähigkeit des neuen Leistungsträgers ab 01.01.2020 zu gewährleisten – hinsichtlich eines Verfahrens und einer Leistungsgewährung, was sowohl den inhaltlichen, als auch den z.B. datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

B. Lösung

Der Berliner Senat hat die im Lenkungsausschuss des BTHG-Projekts festgelegten Eckpunkte „Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe“ am 15.01.2019 (S-1882/2019) zur Kenntnis genommen, diese auf Basis des Beschlusses des Rats der Bürgermeister vom 14.02.2019 (R-552-2019) weiterentwickelt am 09.04.2019 beschlossen. Diese bilden die Grundlage für dieses Gesetz, ebenso wie die Ergebnisse der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“.

Demnach sollen die Bezirke in den Ämtern für Soziales und den Jugendämtern Teilhabefachdienste gründen, die im sogenannten „Haus der Teilhabe“¹ die behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen „wie aus einer Hand“ gewähren

¹ „Haus“ im übertragenen Sinne, wobei das Ziel ist, die Leistungen örtlich zusammenzuführen.

können. Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und weitere Hilfen nach dem SGB XII erhalten, sollen nicht an weitere bezirkliche Stellen verwiesen werden müssen. Spezielle Leistungen bestimmter Personenkreise werden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zugewiesen.

Die bestehende Trennung zwischen bezirklichen Jugendämtern und den Ämtern für Soziales wird beibehalten. Die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung wird für Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach SGB VIII und SGB IX einheitlich zuständig. Junge Volljährige sind, soweit sie von den Jugendämtern Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten ebenfalls nur der für Jugendhilfe zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Die Steuerungsaufgaben, die ausschließlich Kinder und Jugendliche betreffen, können so rechtskreisübergreifend fachlich von der für die Jugendhilfe zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen werden.

Der Sozialraum wird lokale Bezugsgröße auch innerhalb der Teilhabefachdienste. Sozialraumorientierung wird dort insbesondere zur Führungsaufgabe. Ressortübergreifend soll damit sichergestellt werden, dass den Teilhabefachdiensten die Koordination zwischen den Berliner Bezirksämtern, leistungsberechtigten Personen sowie den Leistungserbringern im Planungsraum gelingt. Die Personalausstattung in den Teilhabefachdiensten soll insbesondere die Anforderungen multiprofessionell, interdisziplinär und personenzentriert erfüllen. Dafür benötigt es insbesondere Verwaltungskompetenz, sozial- und heilpädagogische sowie pflegerische Kompetenzen.

Wesentliche Vorgaben für fachliche, Verfahrens- und Organisationsstandards werden im Gesetz oder ihm nachgeordneten Regelwerken getroffen. Soweit die bezirklichen Gesundheitsämter die erforderlichen Gutachten für die Teilhabeämter nicht nach festgelegten Frist- und Qualitätsstandards leisten (können), können auch externe Sachverständige eingebunden werden. Die Voraussetzung für E-Government einschließlich des Datenschutzes wird durch eine stärkere Verantwortlichkeit von Haupt- und Bezirksverwaltung geregelt. Übergreifende Steuerungsaufgaben werden zukünftig abgestimmt und in erster Linie im Berliner Steuerungskreis bzw. seinen bezirklichen Untergliederungen wahrgenommen. Dies ersetzt nicht das formale Verwaltungsverfahren.

C. Die Alternativen

Die Voruntersuchung hat diverse Möglichkeiten für eine strukturelle Festlegung des Trägers der Eingliederungshilfe aufgezeigt. Eine Verortung ausschließlich bei den Bezirken (Kommunalisierung) führt nicht zur höheren Einheitlichkeit und stärkeren Effizienz der Eingliederungshilfeverfahren und Leistungsgewährung.

Eine Zentralisierung in einer Landesstruktur genügt zwar den organisatorischen Aufbauprinzipien. Sie würde aber eine Steuerung dezentral angesiedelter Standorte

erfordern, die möglicherweise weniger flexibel ist. Zudem wird mit dem Verwerfen der Alternative keine übergroße Organisationseinheit entworfen, die bis zu ihrem (tatsächlichen) Wirken eine längere Zeitspanne benötigen würde, deren Akzeptanz bei den Beteiligten wenig vorhanden ist.

- D.** Die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, die Gesamtkosten sowie die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bitte ich beiliegendem Gesetzentwurf zu entnehmen.

E. Zuständigkeit

Der Gesetzentwurf ist von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu erarbeiten.

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – III B 2.1 –
Telefon: 9028-1247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner
Teilhabegesetz – BlnTG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner
Teilhabegesetz – BlnTG)**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(AG SGB IX)**

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

§ 2 Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe

- (1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe obliegt den bezirklichen Ämtern für Soziales in den jeweiligen Teilhabefachdiensten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Teilhabefachdienste nach Satz 1

arbeiten sozialraumorientiert und strukturieren sich nach den für das Land Berlin bestehenden Planungsräumen.

- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche obliegt den bezirklichen Jugendämtern in den jeweiligen Teilhabefachdiensten. Junge Volljährige sind den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen, soweit sie Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
- (3) Die zuständigen Fachdienste der Ämter nach Absatz 1 und 2 koordinieren sich in einem jeweiligen bezirklichen örtlichen Arbeitsbündnis im sogenannten „Haus der Teilhabe“.
- (4) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung ist für die gesamtstädtische Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht zuständig. Für den Rechtskreis nach Absatz 2 ist die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten gesamtstädtischen Aufgaben zuständig. Soweit die Belange von Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen berührt sind, wird die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung beteiligt. Dies gilt entsprechend für die Aufgaben aus § 8 und § 11 dieses Gesetzes. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung regelt für ihren Geschäftsbereich die für eine Tätigkeit als Fachkraft der Eingliederungshilfe nach § 97 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistenden Voraussetzungen an fachlicher Fortbildung und stellt ein bedarfsgerechtes Angebot sicher.

§ 3 Durchführung besonderer Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz 1 folgende Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 zugewiesen:

1. Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 außerhalb des Landes Berlin erhalten und
2. Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf,

soweit nicht die Jugendämter nach § 2 Absatz 2 die Aufgabe wahrnehmen.

§ 4 Weitere Aufgaben

- (1) Für Anträge, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als auch Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Gegenstand haben, gilt § 2a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 gilt das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 5 Gutachterliche Stellungnahmen und Gutachten

- (1) Für gutachterliche Stellungnahmen und sozialmedizinische Gutachten beauftragen die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zuständigen Stellen die bezirklichen Gesundheitsämter. Können die bezirklichen Gesundheitsämter die beauftragten Stellungnahmen und Gutachten nach Satz 1 nicht frist- oder qualitätsgerecht vorlegen, können auch sachverständige Dritte beauftragt werden.
- (2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten bei sachverständigen Dritten. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu ergehen.

§ 6 Widerspruchsbeirat

Bei den die Aufgabe wahrnehmenden Stellen nach § 2 Absatz 1 und 2 wird je Bezirk sowie für das Landesamt nach § 3 ein Widerspruchsbeirat gebildet. Kann einem Widerspruch nicht vollständig abgeholfen werden, ist der Widerspruchsbeirat anzuhören.

§ 7 Allgemeine Steuerungsaufgaben

- (1) Aufgabe der Steuerung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 ist es, die Ziele
 1. einer Verbesserung der Teilhabe und der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen,
 2. eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus und
 3. eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes
 durch verbindliche Grundsätze, Standards und Regelungen zu gewährleisten.
- (2) Die Steuerung der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 jeweils zuständigen Senatsverwaltung umfasst die Umsetzung der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz sich ergebenden fachlichen Mindeststandards wie der Sozialraumorientierung einschließlich der Implementierung eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus, insbesondere in Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens, zweckmäßiger Geschäftsprozesse, gleichwertiger Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und Berichtswesens sowie die Weiterentwicklung und Steuerung einer Angebotsstruktur von landesweit hoher Qualität.
- (3) Zur Durchführung der Steuerungsaufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wird ein Berliner Steuerungskreis bei der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Aufgaben des Berliner Steuerungskreises sind insbesondere
 1. Koordination der Durchführung der Aufgaben in der verwaltungsinternen Umsetzung durch die verschiedenen Stellen,
 2. Beratung zur Umsetzung des Konzepts der Sozialraumorientierung in den verschiedenen Bereichen und Verknüpfung mit bestehenden bezirklichen Strukturen der Sozialraumplanung,

3. Förderung einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung der nach den §§ 2 und 3 beauftragten Stellen,
 4. Beratung zu Zielvereinbarungen,
 5. Abstimmung zu gesamtstädtischen Maßnahmen zur Personalgewinnung und -entwicklung,
 6. Beratung über Empfehlungen des Teilhabebeirats nach § 9, die sich an den Berliner Steuerungskreis richten und
 7. Beratung über Empfehlungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sowie des Landesbeirates für psychische Gesundheit, die sich an den Berliner Steuerungskreis richten.
- (4) Die bezirklichen Stellen nach § 2 Absatz 1 und 2 bilden jeweils einen Steuerungskreis je Bezirk. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die von den nach § 2 Absatz 4 zuständigen Senatsverwaltungen zu genehmigen ist.

§ 8 Erlass von Ausführungsvorschriften

Die zuständige Senatsverwaltung erlässt jeweils für ihren Geschäftsbereich Ausführungsvorschriften zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dabei stimmen sich die Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen nach § 2 Absatz 4 jeweils miteinander ab. Für Standards nach § 5 wird überdies Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung hergestellt.

§ 9 Berliner Teilhabebeirat

- (1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird der „Berliner Teilhabebeirat“ bei der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 1. Austausch über die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Berlin,
 2. Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 und der von ihm beauftragten Leistungserbringer und
 3. Empfehlungen zur Qualität der gesamtstädtischen Leistungsgewährung und -erbringung für Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Bezirksteilhabebeirat

- (1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den nach § 2 Absatz 4 zuständigen Senatsverwaltungen zu genehmigen ist.
- (2) Dem Bezirksteilhabebeirat gehören mindestens die Vertreter der bezirklichen Teilhabefachdienste nach § 2 und die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringer an.
- (3) Die Aufgaben richten sich nach § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Empfehlungen nur auf den jeweiligen Bezirk beziehen können.

§ 11 Förderung des E-Governments

- (1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des E-Government vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.
- (2) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der im Sozialgesetzbuch genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.
- (3) Sofern und solange die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung das IT-Fachverfahren zur Durchführung bundesgesetzlicher Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich festgelegten Auskunftspflichten.
- (4) Soweit die Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Aufgaben gemäß § 4 wahrnehmen, gilt § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (5) Soweit der Rechtskreis nach § 2 Absatz 2 betroffen ist, hat die nach § 2 Absatz 4 Satz 2 zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse und Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3.
- (6) Soweit gemäß § 2 Absatz 4 die Zuständigkeit mehreren Senatsverwaltungen obliegt, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beteiligten Geschäftsbereiche im gegenseitigen Einvernehmen handeln.

§ 12 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 7 Absatz 2 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegt der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 jeweils zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. Soweit nach § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 die Zuständigkeit beiden Geschäftsbereichen der Senatsverwaltungen obliegt, handeln diese im gegenseitigen Einvernehmen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.

- (2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können die in §§ 2 und 3 benannten Stellen
1. IT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen und
 2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die bestmöglichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bleiben unberührt.

§ 13 Übermittlung von Inhalten des Gesamtplans an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer erhält nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die für ihn nach § 123 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch relevanten Teile des Gesamtplans, die mindestens umfassen:

1. die sich aus dem Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeleitete zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Teilhabesituation,
2. die persönlichen Leit- und Leistungsziele,
3. die Einschätzung der Leistungen zur Teilhabe nach Inhalt, Art und Umfang,
4. die gemeinsam zwischen der leistungsberechtigten Person, dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte Ziel- und Leistungsplanung,
5. die für das Verständnis der Lebenssituation und die Leistungserbringung notwendigen biografischen Informationen einschließlich der Information über die Wünsche und Vorstellungen des Leistungsberechtigten und
6. die Höhe der Barmittel, die dem Leistungsberechtigten nach § 121 Absatz 4 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verbleiben.

§ 14 Prüfrecht

- (1) Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können durch die jeweilig nach § 2 Absatz 4 zuständige Senatsverwaltung ohne tatsächliche Anhaltspunkte erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können im Auftrag der nach § 2 Absatz 4 zuständigen Senatsverwaltung auch durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.
- (2) § 17 Absatz 6 bis 8, Absatz 10 Satz 1 und 2 und Absatz 11 und 12 des Wohnteilhabegesetzes gelten entsprechend.

§ 15 Interessensvertretungen

- (1) Zur Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte entsendet der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 1. für den Berliner Teilhabebeirat nach § 9 und für die Bezirksteilhabebeiräte nach § 10,
 2. für die Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
 3. für die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Der Landesbeirat für psychische Gesundheit entsendet für die in §§ 9 und 10 genannten Gremien Interessensvertretungen der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ergibt sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen, im Fall von Absatz 1 Nummer 3 aus der Rechtsverordnung zu § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 16 Evaluation

Die Kooperation und Koordination der Verfahren und Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe in den Häusern der Teilhabe nach § 2 Absatz 3 einschließlich der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung werden fortlaufend evaluiert. Dazu gehören insbesondere die Multiprofessionalität und die Sozialraumorientierung. Der Berliner Teilhabebeirat nach § 9 ist zu beteiligen.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes

§ 53 des Gesetzes über die Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz

- (1) Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung
 1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie
 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

- (2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt, dem Teilhabefachdienst Jugend wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten.
- (3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.“

Artikel 3 **Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 34
Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII“**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „einer Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „drei Vertretern“ durch die Wörter „drei Vertretungen“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „zwei Vertretungen“ ersetzt.

dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.“

2. Der Allgemeine Zuständigkeitskatalog wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sozialwesen“ ein Semikolon und das Wort „Pflegerwesen“ eingefügt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemeine Angelegenheiten

- a) des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und
- b) des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.“

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Berlin erhalten und Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf.“

dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vereinbarungen über Leistungen an

- a) Leistungsberechtigte betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und
- b) Hilfebedürftige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung einschließlich der Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

- b) Nach Nummer 15 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Eingliederungshilfe, soweit die Eingliederungshilfe für

1. Minderjährige und
2. junge Volljährige, die außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,

betroffen ist und Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales“ ersetzt durch die Wörter „den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gehören mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die Dienstkräfte an, die bisher beim Bezirksamt Lichtenberg tätig sind und überwiegend mit den Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147) betraut waren. Sie übernehmen die in der zu § 2 Absatz 1 in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten Aufgaben. Der Übergang auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird den Beschäftigten einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Gesundheit und Soziales eingegliedert.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3. Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und
Pflegerwesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden“**

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ärztliche Begutachtungen nach dem Landespflegegeldgesetz (operativ).“

Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „und § 1a“ gestrichen.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe

Abweichend von §§ 1 und 2 sind die mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Stellen des Trägers der Eingliederungshilfe

1. nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie
2. nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

zuständig soweit gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 108 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden oder zu erbringen sind. § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 2b Durchführung besonderer Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales wird in Abweichung von § 2 Absatz 1 die Wahrnehmung der Aufgaben der Leistungserbringung nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären

Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich außerhalb Berlins übertragen, soweit das Land als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Absatz 2 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Steuerung

Die zuständige Senatsverwaltung kann für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und eines Berichtswesens sowie dafür einzusetzende Verfahren bestimmen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Erhöhung des Grundbetrags

Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen nach dem Siebten und Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch handelt, im Einvernehmen mit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.“

5. §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Förderung des E-Government

- (1) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und dasungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) für die nach § 2 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.
- (2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.
- (3) Sofern und solange die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung das IT-Fachverfahren zur Durchführung

bundesrechtlicher Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich festgelegten Auskunftspflichten.

- (4) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,
1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen und
 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze können von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

- (5) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

§ 6 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 3 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.
- (2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die in § 2 benannten Stellen
1. IT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen sowie

2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird“ durch die Wörter „Die zuständige Senatsverwaltung wird für ihren jeweiligen Geschäftsbereich“ ersetzt und die Wörter im 2. Halbsatz „für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.
7. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9 Prüfrecht

- (1) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durch die jeweilig zuständigen Stellen des Trägers der Sozialhilfe erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz sowie mit Prüfungen nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können auch im Auftrag der jeweils zuständigen Senatsverwaltung durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.
- (2) § 17 Absatz 6 bis 8, Absatz 10 Satz 1 und 2 und Absatz 11 und 12 des Wohnteilhabegesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Förderung des E-Government

- (1) Zur Förderung des E-Government bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I S. 162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt § 5 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und die dieses Gesetz ausführenden Behörden entsprechend.
- (2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207) findet in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Bei einem Datenabgleich und einem automatisierten Datenabruf finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Im Übrigen gilt zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 4 bis 6.

Artikel 7 **Änderung des Landespflegegeldgesetzes**

Das Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Befinden sich Blinde“ die Wörter „oder Taubblinde“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Taubblinde“ und das Komma gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 - „(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen gilt § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
 - (3) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs und zur Gewährleistung statistischer Erhebungen die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.
 - (4) Zur Gewährleistung des Datenschutzes gilt bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 8 **Änderung des Wohnteilhabegesetzes**

Das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst: „**§ 15 Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen**“

2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen“ durch die Wörter „ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen“ durch die Wörter „ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährige Menschen“ durch die Wörter „älteren oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 1 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, zur Teilhabe an Bildung nach § 75 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 in Verbindung mit Teil 1 Kapitel 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Gestaltung des Tages nach § 113 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 89 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. zur Durchführung von Maßnahmen bestehende Räumlichkeiten nach § 42 Absatz 5 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für drogenabhängige und substituiert drogenabhängige Menschen,“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Satzende die Wörter „(Pflege-Wohngemeinschaften)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind Wohnformen, bei denen zwei bis neun Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohnung zusammenleben und sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, um ein eigenständiges Wohnen, gegebenenfalls unter Anleitung, zu ermöglichen; im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Satz 1 mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten auch weiterhin als Wohngemeinschaften.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wohngemeinschaften nach Absatz 2 gleichgestellt werden bis zum Inkrafttreten des Berliner Teilhabegesetzes vom (einsetzen: Ausfertigung des Gesetzes und Fundstelle) nach dessen Artikel 9 Satz 1 bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, die nicht eine gemeinsame Wohnung sind oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand künftig rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind.“

6. § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden und“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein Vertrag nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Elften“ das Wort „Neunten,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt: „soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist, und“.

8. In § 13 Absatz 1 Nummer 7 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „Einzelverträge nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 und die den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 4 Absatz 3 mit. § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung zur Mitteilung verpflichtet ist.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ ein Komma und die Wörter „den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- c) In Absatz 9 Nummer 2 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit seelischen Behinderungen“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beziehen.“
 - bb) Der neue Satz 4 wie folgt gefasst:
„In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung“ durch die Wörter „mit Behinderungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „jeweiligen Aufgaben“ die Wörter „nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung“ durch die Wörter „geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „seelischer Behinderung“ durch die Wörter „seelischen Behinderungen“ ersetzt.

14. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder behinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen oder Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 7 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

A. Begründung

I. Allgemeines

1. Auftrag des BTHG-Projekt zum Träger der Eingliederungshilfe

Im Koalitionsvertrag wurde u.a. als strategisches Ziel definiert: „Die inklusive Gesellschaft ist die Leitidee der Politik der Koalition“. Hierauf aufbauend wurde in den Richtlinien der Regierungspolitik für 2016 bis 2021 festgelegt, dass der Senat die Möglichkeiten nutzen will, die sich mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft im Land Berlin ergeben. Aus der konsequenten Umsetzung der verbesserten gesetzlichen Verfahrensregelungen und Leistungsansprüche würden wirksame Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft erwartet werden. Daraus wurden folgende Erwartungen an das Projekt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin abgeleitet:

1. Möglichst reibungslose Überleitung des alten Rechts mit den dafür bestehenden Strukturen, Verfahren, Standards in ein neues System – ohne dass die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen schlechter gestellt werden,
2. Erschließung und Umsetzung der im BTHG angelegten Verbesserungen bei Leistungen und Verfahren, so dass die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen von der Reform profitieren und
3. Erschließung und Umsetzung der verwaltungsinternen Optimierungspotenziale im Land Berlin sowie der Optimierungspotenziale der Kooperation in der Berliner Landesverwaltung mit den strategischen Kooperationspartnern der Eingliederungshilfe, insbesondere mit den Leistungserbringern.

Diese Erwartungen fanden Eingang in das ressortübergreifende BTHG-Projekt und dessen strategische Projektziele, die im Juni 2017 vom Lenkungsausschuss beschlossen wurden:

1. Die Lebenssituation der Leistungsberechtigten wird optimiert und Teilhabe ermöglicht.
2. Die Ressourcen für die Eingliederungshilfe werden effektiv und effizient eingesetzt.
3. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes durch die Berliner Verwaltung ist auf einem standardisierten, fachlich und wirtschaftlich hohem Qualitätsniveau gewährleistet.
4. Das Land Berlin ist bei der Umsetzung des BTHG bundesweites Vorbild.

2. Voruntersuchung durch gfa|public zum Träger der Eingliederungshilfe

Demgemäß wurde im Rahmen einer gutachterlichen Voruntersuchung, die extern von der Firma gfa|public durchgeführt worden ist (http://www.gfa-public.de/wp-85/content/uploads/2018/04/SenIAS_Endbericht_Struktur_EGH_2018-03-22_final.pdf), unter Einbeziehung einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten der Eingliederungshilfe innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung eine Ist-Analyse des bisherigen Strukturaufbaus, eine Analyse der Stärken und Schwächen der aktuellen Organisation der Eingliederungshilfe sowie ein externer Vergleich mit anderen ausgewählten Organisationen der Eingliederungshilfe in Deutschland sowie dem Stadtstaat Wien (Österreich) durchgeführt.

Die Ist-Analyse ergab, dass die Schwächen der bisherigen Organisation zur Gewährung von Eingliederungshilfe überwiegen würden, in deren Folge kein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt sei. Nach Auffassung von gfa|public sei dies v.a. auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die bisher beteiligten 52 Organisationseinheiten förderten die Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung, was vor allem das Organisationsprinzip der Einheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung verletze (AKV-Prinzip).
- Es beständen keine Durchgriffsrechte (z.B. Fachaufsicht) der übergeordneten Ebene gegenüber der die Aufgaben wahrnehmenden Ebene.

Für eine BTHG-konforme Umsetzung sei die gegenwärtige Aufgabenstruktur nicht geeignet, da sie zudem auch nicht effizient sei.

Dieses Gutachten ist von der federführenden Senatsverwaltung selbst bewertet worden und im Rahmen eines breit angelegten Informations- und Dialogprozesses den Bezirksverwaltungen und der Fachöffentlichkeit (z.B. Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege) vorgestellt und in verschiedenen Gremien diskutiert worden. Darüber hinaus wurde zu schriftlichen Stellungnahmen aufgefordert, die in mehreren Fachgesprächen erörtert wurden.

3. Bewertung und Lösungsvorschläge der Voruntersuchung

Während die Schwachstellenanalyse von gfa|public von einer breiten Mehrheit geteilt wurde, konnten die in der Folge vorgestellten drei Organisationsmodelle

- Organisation beim Land selbst (unitarische Organisation),
- Teilzentralisierung von Aufgaben in einem Fachdienst oder
- Verortung der Eingliederungshilfe in den Bezirken

in Reinform sowohl auf Ebene des Senats, als auch bei der Mehrheit der eingereichten Stellungnahmen nicht überzeugen.

So konnte von Seiten der federführenden Senatsverwaltung auf Basis des Gutachtens nicht nachvollzogen werden, warum die Aspekte „Bürgernähe“ und „Sozialraumorientierung“ für aufbaustrukturelle Hinweise unberücksichtigt blieben, die durchaus mit der Aufbaustruktur korrelieren dürften. Das zweite Modell verletze selbst nach Auffassung von gfa|public das AKV-Prinzip – also die organisatorische Einheit von Aufgaben, Kompetenz und Verantwortlichkeit – und belasse die Zersplitterung auf bezirklicher Ebene. Modell 3 ginge damit einher, dass (Rahmen-)Vertragskompetenzen auf die Bezirke übergingen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bliebe aber stets ein Teil der Aufgaben auf Senatsebene, so dass ebenfalls das AKV-Prinzip verletzt wäre.

Die Bewertung und Lösungsvorschläge der Verfahrensbeteiligten gingen über die Ergebnisse der Voruntersuchung hinaus. Es konnte in zahlreichen Punkten ein breiter Konsens der Fachöffentlichkeit hergestellt werden:

- Die Umsetzung des BTHG gelingt nur mit einer verstärkten gesamtstädtischen Steuerung, zu der klare politische Vorgaben und einheitliche, verpflichtende Standards für ganz Berlin gehören.
- Es braucht klar geregelte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf allen Organisationsebenen sowie eine konsequente Überwachung der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften, der vertraglich festgelegten Standards und der Entscheidungen der Steuerungsgremien.
- An die Vorschläge der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“ sollte angeknüpft werden.
- Es sollten überbezirkliche, organisationsübergreifende verbindliche Besprechungs- und Entscheidungsstrukturen geschaffen werden.
- Gesamtstädtisch gebündelte Vertragsverhandlungen sollten beibehalten werden.
- Eine gesamtstädtische, strategische Planung und Gestaltung der Versorgungslandschaft (inkl. Lösungen zur auswärtigen Unterbringung) sollte etabliert werden.
- Es braucht ein gelungenes Schnittstellenmanagement.
- Wo dies möglich ist, sollten bestehende funktionierende Strukturen erhalten und Doppelstrukturen vermieden werden und eine personenbezogene, multiprofessionelle Zusammenarbeit aller Akteure befördert werden.
- Für den Personenkreis der Menschen, die Leistungen in Form der sog. Persönlichen Assistenz erhielten, wäre eine unitarische, zentralisierte Aufbaustruktur uneingeschränkt die beste Lösung.
- Die Struktur sollte grundsätzlich für alle leistungsberechtigten Gruppen offen sein, Spezifika einzelner Gruppen werden berücksichtigt, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- Die Sozialraumorientierung muss konsequent implementiert werden.
- Es sollte kein zentraler Fachdienst mit dezentraler Ressourcenverantwortung eingeführt werden.
- An den Modellen der guten Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten sollte angeknüpft und diese gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sollten auch durch teilhabefreundliche und partizipative Ablauforganisationen gestärkt werden.

4. Eckpunkte „Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe“

Vor diesem Hintergrund erarbeitete die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung federführend Eckpunkte zur Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe. Insbesondere wurden zunächst vier Teilhabeämter vorgeschlagen, in denen sich die Bereiche Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Erwachsene einschließlich der Zuständigkeit nach § 35a SGB VIII vereint waren. Eine zentralere Bearbeitung durch vier regionale Teilhabeämter für bestimmte Fälle (z.B. Persönliche Assistenz) war ebenso vorgesehen wie eine verbindliche Koordination in einem zu schaffenden Gremium (z.B. Steuerungskreis nach Vorbild im Land Brandenburg).

Im Zuge der Meinungsbildung des Senats spaltete sich der Bereich der Kinder und Jugendlichen ab, so dass der Lenkungsausschuss des BTHG-Projektes am

14.11.2018 vier regionalisierten, bezirklichen Teilhabeämtern sowie zwölf bezirkliche Fachbereiche im Bereich des Jugendamtes beschloss. Der Senat überwies die Eckpunkte mit Beschluss vom 15.01.2018 (S-1882/2019) an den Rat der Bürgermeister, der die Eckpunkte weitestgehend befürwortete, einschließlich der organisatorischen Trennung der Zuständigkeit innerhalb der Eingliederungshilfe zwischen Kinder und Jugendlichen einerseits und andererseits Erwachsenen. Er sprach sich aber in seinem Votum vom 14.02.2019 (R-552/2019) für eine bezirkliche Aufgabenwahrnehmung auch bei dem Personenkreis der Erwachsenen in Teilhabeämtern in dem jeweiligen Bezirk aus. Außerdem begrüßte er ausdrücklich die Eckpunkte zur verstärkten gesamtstädtischen Steuerung durch die Hauptverwaltung. Schließlich wurde die Idee eines sogenannten „Hauses der Teilhabe“, in dem die jeweilig bezirklichen Teilhabefachdienste Jugend und Teilhabefachdienste Soziales örtlich zusammengeführt werden, erörtert.

5. Lösung

Mit der nun in diesem Gesetz enthaltenden Lösung wird die zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung geteilte Aufgabenwahrnehmung beibehalten. Allerdings werden auch Maßnahmen getroffen, die zur Verbesserung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns, der Stärkung des AKV-Prinzips und der gesamtstädtischen Steuerung beitragen sollen.

Die bezirklichen Ämter für Soziales und die bezirklichen Jugendämter werden jeweils nur einem Geschäftsbereich der Hauptverwaltung fachlich zugeordnet. Besondere Aufgaben, die letztlich nur unitarisch sinnvoll wahrzunehmen sind, werden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zugewiesen. Die Partizipation wird durch den Teilhabebeirat und weitere Gremien gestärkt. Der Berliner Teilhabebeirat wird somit zum zentralen Gremium, um die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe mit allen Partnern des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses sicherzustellen.

Zudem wird eine Anschlussfähigkeit an das E-Government einschließlich der Datensicherheit und des Datenschutzes der DSGVO hergestellt – für alle Gesetze und Aufgaben, die im Bereich Soziales des Landes Berlin liegen. Schließlich werden die ordnungsrechtlichen Vorgaben den veränderten bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

II. Einzelbegründung

zu Artikel 1 (AG SGB IX)

zu § 1

Mit dieser Regelung wird § 94 Abs. 1 SGB IX umgesetzt und der Träger der Eingliederungshilfe für das Land Berlin bestimmt.

zu § 2

zu Absatz 1

Die bisher im Bereich der Sozialhilfe in den bezirklichen Ämtern für Soziales verortete Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Fallerfassung, -bearbeitung und -entscheidung wird aufbaustrukturell fortgeführt, allerdings mit der Maßgabe, dass Teilhabefachdienste zu bilden sind, die sich gemeinsam mit dem für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zuständigen Fachdienst der Jugendämter in einem sogenannten „Haus der Teilhabe“² konzentrieren und koordinieren, einem örtlichen und fachlichen Arbeitsbündnis vernetzter, kooperativer und personenzentrierter Zusammenarbeit. Auf diese Weise soll ein berlinweit einheitliches Verfahren und eine gleichwertige Bearbeitung und Bewertung im Einzelfall ermöglicht werden. Mit dem BTHG sind zahlreiche Bundesregelungen, insbesondere im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sowie bzgl. der Qualität der Leistung getroffen worden.

Um die Sozialraumorientierung zu unterstützen, ist diese als Führungsaufgabe zu etablieren und die Struktur einschließlich der Führungspositionen den definierten Planungsräumen (Lebensweltlich orientierte Räume – LOR) zuzuordnen. Außerdem hat die Orientierung am Sozialraum Eingang in zahlreiche Normen gefunden (z.B. als Kriterium des Gesamtplanverfahrens). Eine Folge davon ist, dass die Zuordnung der Einzelfallbearbeitung innerhalb eines Fachdienstes sozialraumorientiert und nicht nach anderen Ordnungskriterien zu erfolgen hat. Somit wird auch der Anschluss an die gemeindepsychiatrische Versorgung gestärkt.

zu Absatz 2

Bereits bisher ist die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 35a SGB VIII und nach § 53 SGB XII a.F. den bezirklichen Jugendämtern zugeordnet; das Land Berlin hat in § 53 AG KJHG eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der Jugendämter geschaffen. Diese wird nun im Wesentlichen fortgeführt. Die Jugendämter sind damit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige, sowie in bestimmten Fällen auch für junge Volljährige im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zuständig, einschließlich der Schaffung der notwendigen personellen, strukturellen und fachlichen Rahmenbedingungen. Der Übergang zwischen den Fachämtern ist durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

² „Haus“ im übertragenen Sinne, die Abgrenzung in einer separaten Immobilie ist nicht erforderlich, jedoch die örtliche Zusammenführung.

zu Absatz 3

Das Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ steht gesamtstädtisch und in den Bezirken für eine neue Qualität vernetzter, kooperativer und personenzentrierter Zusammenarbeit der Partner der Eingliederungshilfe innerhalb der Berliner Verwaltung. Im „Haus der Teilhabe“ sollen Menschen mit Behinderung, egal welchen Alters, zukünftig in jedem Bezirk nicht nur Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Es sollen Orte der Vernetzung entstehen, in denen Menschen mit Behinderung, ihre Vertrauenspersonen und weitere Akteure gemeinsam mit den Teilhabefachdiensten für ein inklusives Berlin zusammenarbeiten. Optional können daher weitere Akteure in die Arbeit des „Haus der Teilhabe“ eingebunden werden.

Das „Haus der Teilhabe“ ist deshalb nicht nur ein Ort, sondern ein Arbeitsbündnis. Als Vorbild dienen die Jugendberufsagenturen. Auch wenn das „Haus der Teilhabe“ keine eigene Rechtsfähigkeit und keine Personalhoheit erhält, werden über eine gesamtstädtische Rahmenvereinbarung sowie flankierende Regelungen neue verbindliche Strukturen geschaffen. Ergänzend können bezirkliche Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Akteuren, wie z.B. Einrichtungen und Vereine der Selbstvertretungen, angrenzende Fachbereiche, andere Rehabilitations-Träger, Leistungserbringer, Stadtteilzentren usw. abgeschlossen werden.

Der Aufbau der bezirklichen Häuser der Teilhabe erfolgt in zwei Schritten:

1. In den bisher zuständigen bezirklichen Ämtern für Soziales und den Jugendämtern werden die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe jeweils organisatorisch getrennten Teilhabefachdiensten innerhalb der bestehenden Ämter zugewiesen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und ihre Überführung in ein neues Leistungsrecht der Teilhabe für Menschen mit Behinderung erfordert auch die rechtliche Trennung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe vom bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe, dessen Aufgaben in Berlin in den bezirklichen Ämtern für Soziales und den Jugendämtern wahrgenommen werden. Die mit den Leistungen der Eingliederungshilfe bei Bedarf gleichzeitig zu leistende Hilfe zur Pflege und die bedarfsweise zu gewährenden existenzsichernden Leistungen werden im Rahmen einer Sonderregelung des AG SGB XII aus einer Hand von den Teilhabefachdiensten mit bearbeitet. Die Teilhabefachdienste arbeiten nach den in diesen Eckpunkten dargestellten Grundsätzen (z.B. Multiprofessionell und Sozialraumorientiert).
2. Es werden bezirkliche „Häuser der Teilhabe“ gebildet, in denen die Teilhabefachdienste aus Jugend und Soziales auch räumlich zusammengefasst werden. Zum 1.1.2022 sind die bezirklichen „Häuser der Teilhabe“ gegründet. Die „Häuser der Teilhabe“ arbeiten nach den vereinbarten Standards und Verfahren – auch im räumlichen Kontext der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für die Betroffenen.

Die Erfahrungen und Ergebnisse der „Häuser der Teilhabe“ werden laufend und in standardisierter Form dokumentiert. Die Arbeit und die Struktur der Einrichtung werden aus der Perspektive der Kunden- und Dienstleistungsorientierung, der Wirtschaftlichkeit und der Prozessoptimierung geprüft und ggf. weiterentwickelt.

Der Aufbau und die Unterhaltung inklusiver Strukturen, z.B. im Bereich Hochschule, Schule und Kita, sind im Land Berlin auch nach Inkrafttreten des BTHG vorrangig gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe (Nachrangprinzip der Eingliederungshilfe) und werden durch die jeweiligen Fachverwaltungen verantwortet.

zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Art. 67 VvB um, wonach bestimmte Angelegenheiten der Hauptverwaltung zugewiesen sind. Dazu gehören neben den Leitungsaufgaben auch die allgemeinen Grundsatzangelegenheiten einschließlich des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe (8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX).

Bisher waren die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und im Übrigen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Durch die Neuregelungen wird das Prinzip gestärkt, das ein bezirkliches Amt nur einer fachlich zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet werden soll.

Zudem wird der Hauptverwaltung die Aufgabe zugeordnet, ein Konzept zur Sicherstellung des bundesgesetzlichen Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu erstellen, so dass die in den Teilhabefachdiensten bzw. im Landesamt tätigen Personen entsprechende Fortbildungsangebote wahrnehmen können.

zu § 3

Trotz des Bestrebens einer möglichst einheitlichen Struktur der Aufgabenwahrnehmung, werden bereits heute bestimmte Aufgaben nur durch eine Stelle erbracht, etwa weil die Spezialität des Gebietes eine besondere Konzentration von Fachpersonal bei einer Behörde erfordert oder weil der Personenkreis zu klein ist, um sinnvollerweise von zwölf Ämtern wahrgenommen zu werden.

Derzeit wird z.B. die Aufgabe durch den Bezirk Lichtenberg einheitlich für alle bei den außerhalb in Einrichtungen untergebrachten Personen der Eingliederungshilfe und des SGB XII wahrgenommen. In der Stellungnahme des Bezirks Lichtenberg im Rahmen der Beteiligung des Rats der Bürgermeister zu den Eckpunkten des Trägers der Eingliederungshilfe trat der Bezirk dafür ein, diese Aufgabe nicht mehr zentral für alle ausführen zu wollen. Gleichwohl ist eine hohe Spezialisierung im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich für die außerhalb Berlins untergebrachten Personen, da jeweils bundesländerspezifische und teilweise sogar regionale bzw. kommunale Besonderheiten bestehen, die sinnvollerweise nicht in den zwölf Berliner Bezirken fachlich vorgehalten werden können. So sind beispielsweise die vertraglichen Besonderheiten von derzeit über 400 Trägern der Eingliederungshilfe zu beachten. Im Zusammenhang der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 kämen ggf. davon abweichende örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe bundesweit hinzu. Soweit die Berliner Bedarfsermittlung bzw. das standardisierte Instrument bestimmte regionale Faktoren nicht vorhält, ist zudem Fachwissen hinsichtlich der vor Ort verwendeten Instrumente und die Übertragung auf die Leistungsgewährung vorzuhalten. Somit wäre eine Aufteilung des pro Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Sozialhilfe vergleichsweise kleinen Personenkreises auf alle Berliner Bezirke nicht sinnvoll.

Ein anderer Regelungskreis sind Personen, die Persönliche Assistenz erhalten. Bei diesem Personenkreis treffen in besonderem Maße Bedarfe der Teilhabe und der Pflege zusammen. Die Differenzierung von Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe erscheint für diesen Personenkreis nicht sinnvoll darstellbar. Der Personenkreis ist einerseits sehr klein, andererseits sind spezielle Fachkenntnisse für den Unterstützungsbedarf dieses Personenkreises unabdingbar. Es handelt sich um einen Unterstützungsbedarf der in der Regel mindestens fünf Stunden täglich umfasst. Aus diesem Grund besteht bisher der sog. Leistungskomplex 32 als ein Leistungstyp des Berliner Rahmenvertrags nach § 80 SGB XII (bis 31.12.2019 § 79 SGB XII). Im neuen Rahmenvertrag, der für den Träger der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX abzuschließen ist, werden die Einzelheiten der Leistungserbringung für die Persönliche Assistenz beschrieben (vgl. § 17 Berliner Rahmenvertrag Eingliederungshilfe und Anlage 5 des Berliner Rahmenvertrags Eingliederungshilfe) werden. Persönliche Assistenz sind danach die am individuellen Bedarf orientierte Hilfen bei den täglichen Verrichtungen, bestimmt durch die Lebensrealität der auf Assistenz angewiesenen Menschen, die eine kontinuierliche Arbeitstätigkeit erforderlich macht und deren Ausdifferenzierung in Einzelleistungen nicht sinnvoll ist. Ein Teil des Personenkreises nimmt nicht einen Pflegedienst in Anspruch, sondern stellt eigenständig Arbeitnehmer/innen im Rahmen des Arbeitgebermodells an. Hinsichtlich der Voraussetzungen entsprechen die Regelungen des Arbeitgebermodells denen des Leistungskomplexes 32, wobei die Inhalte separat durch untergesetzliche Vorschriften durch die federführende Senatsverwaltung festgelegt werden. In der Stellungnahme zur Voruntersuchung zum Träger der Eingliederungshilfe haben sich insbesondere die Berliner Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen dafür eingesetzt, für den Personenkreis, der heute Leistungen im sog. Arbeitgebermodell oder im Rahmen des bisherigen Leistungskomplex 32 erhalten, eine unitarische Lösung umzusetzen.

Daher sollen diese beiden Aufgaben für Berlin einheitlich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu gewiesen werden.

zu § 4

zu Absatz 1

Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX beantragen, haben oft auch Ansprüche auf andere Sozialleistungen. Für steuerfinanzierte Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin liegen, kann das Prinzip der Leistungen wie aus einer Hand auch innerhalb des bezirklichen Amts für Soziales gestärkt werden, wenn diese Personen mit dem Teilhabefachdienst nur einen Ansprechpartner für Sozialleistungen des Amts für Soziales haben.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Teilhabefachdienstes empfiehlt sich insbesondere bei Leistungen des SGB XII. Gerade die Hilfen zur Pflege können eng – auch inhaltlich – mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verbunden sein. Zudem können Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe auf zusätzliche existenzsichernde Leistungen angewiesen sein. Dieser Bedarf kann v.a. im ehemaligen stationären Bereich virulent werden, da sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung konzentriert und somit nicht mehr zwischen den Begriffen „ambulant“ und „stationär“ unterscheidet.

Ein weiterer Grund für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist in § 98 Abs. 6 SGB XII (idF. von Art. 13 Nr. 34b BTHG) zu finden. Demnach soll sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe nach dem Recht der Eingliederungshilfe (§ 98 SGB IX) richten.

Soweit das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig ist (vgl. § 3), wird die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben des SGB IX und SGB XII ebenfalls für die Landesbehörde nachvollzogen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 1 lediglich auf die Hauptnorm im § 2a AG SGB XII Berlin verwiesen, da so alle die landesgesetzliche Umsetzung des SGB XII betreffenden Normen im AG-SGB XII konzentriert sind.

zu Absatz 2

Für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des SGB XII gelten die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben (z.B. AG SGB XII) einschließlich der zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften. Beispielsweise ist das Bedarfsermittlungsinstrument bzw. die dafür entwickelten Methoden im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu verwenden.

zu § 5

zu Absatz 1

Die bisherige Regelung im § 2 Abs. 3 AG SGB XII wird inhaltsgleich übernommen und im Hinblick auf die gutachterlichen Stellungnahmen und Gutachten nach § 17 SGB IX konkretisiert. Entsprechend des vom Berliner Senat beschlossenen Eckpunktepapiers beauftragt der jeweilige Teilhabefachdienst gemäß den vorhandenen Strukturen das Gesundheitsamt des Bezirks, sofern medizinische Erkenntnisse und Einschätzungen erforderlich sind. Standards und Inhalte des Gutachtens sollen sich dabei gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 SGB IX an den Gemeinsamen Empfehlungen zur Begutachtung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. orientieren und sind mit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

Unabhängig davon kann aufgrund der engen Erstellungsfrist der Gutachten und den weiteren in §§ 14 ff. SGB IX vorgesehenen Fristen eine Beauftragung eines externen Gutachtens nötig werden, etwa wenn das Gesundheitsamt selbst erklärt, eine Begutachtung in dieser Zeit nicht vornehmen zu können. Dafür benötigt es eine Ausfalloption die Bearbeitung des Leistungsantrags (ansonsten nicht) rechtzeitig vornehmen zu können. Daher sollen die Möglichkeiten des § 17 SGB IX ausgeschöpft werden und externe Gutachter/innen beauftragt werden können. Die leistungsberechtigte Person kann eigene Vorschläge dem Teilhabefachdienst unterbreiten, denen gefolgt werden soll soweit der Gutachtauftrag erfüllt werden kann.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat für die Durchführung der Aufgaben eigene Gutachter, die diese Aufgabe übernehmen können, so dass ein Rückgriff auf bezirkliche Strukturen nicht notwendig ist. Gleichwohl kann es auch in Ausnahmefällen von der Ausfalloption Gebrauch machen.

zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bestehende Regelung in § 2 Abs. 3 AG SGB XII für das AG SGB IX inhaltsgleich. Die inhaltlichen Vorgaben für das Gutachten sollten durch verwaltungsinterne Regelungen (z.B. Ausführungsvorschriften) unterlegt werden.

zu § 6

Kann einem Widerspruch durch den Teilhabefachdienst nicht (vollständig) abgeholfen werden, ist in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten ein Widerspruchsbeirat zu hören. Da sowohl Verfahren nach SGB XII, als auch nach SGB IX durch den Teilhabefachdienst wahrgenommen werden, ist es im Sinne der Praxistauglichkeit und der durchgängigen Partizipation der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, dass auch in Angelegenheiten nach dem SGB IX der Widerspruchsbeirat gebildet wird.

zu § 7

zu Absatz 1

Absatz 1 gibt die gemeinsamen Steuerungsziele vor. Diese waren bereits leitend für das Umsetzungsprojekt BTHG des Berliner Senats und sind in die o.g. Eckpunkte eingeflossen. Sie sollen nunmehr als Leitfaden dafür dienen, die Steuerung des Trägers der Eingliederungshilfe an den das BTHG und dessen Umsetzung leitenden Maßstäben auszurichten. Die Steuerungsziele sind somit gleichermaßen von allen Stellen zu beachten, die Aufgaben für den Träger der Eingliederungshilfe wahrnehmen – von der bezirklichen bis zur gesamtstädtischen Sicht.

zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt § 3 Abs. 1 S. 1 AG SGB XII, um die verfassungsrechtlichen Aufgaben der Hauptverwaltung einfachgesetzlich zu untersetzen. Zum Finanzcontrolling und zu Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Finanzsteuerung wird das Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung herbeigeführt.

zu Absatz 3

Die Voruntersuchung zum Träger der Eingliederungshilfe und die Ergebnisse der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“ haben ergeben, dass hinsichtlich der fachlichen, berlineinheitlichen Steuerung Optimierungspotentiale vorhanden sind. Mit dem Berliner Steuerungskreis Eingliederungshilfe soll nun nach Vorbild von Erfahrungen aus dem Land Brandenburg ein auf Ebene des Trägers der Eingliederungshilfe Berlins angesiedeltes Gremium geschaffen werden, um operative und organisatorische Fragen und Themen des Trägers der Eingliederungshilfe zu erörtern und einer gemeinsamen Beantwortung zuzuführen. Damit soll eine berlinweit gleichwertige Aufgabenwahrnehmung durch die nach diesem Gesetz beauftragten Stellen befördert werden. Alle Organisationseinheiten des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 werden somit in einem Arbeitsgremium zusammengeführt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird themenbezogen beteiligt.

Die benannten Aufgaben ergeben sich aus den aus dem SGB IX und diesem Gesetz resultierenden Aufträgen. Sofern sich vom Berliner Teilhabebeirat beschlossene Empfehlungen an den Steuerungskreis richten, soll der Steuerungskreis sich über den weiteren Umgang mit den Empfehlungen und der darin enthaltenden Thematik beschäftigen und dem Teilhabebeirat dazu eine (begründete) Rückmeldung geben. Der Steuerungskreis und der Teilhabebeirat sind gleichberechtigte Gremien des Landes Berlin. Teil der Aufgaben des Berliner Steuerungskreises ist auch die Koordinierung mit den bezirklichen Steuerungskreisen sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten etwa die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Soweit thematisch der Geschäftsbereich anderer Teile der Hauptverwaltung tangiert wird, sind auch diese Verwaltungen beratend hinzuzuziehen. Der Steuerungskreis kann keine Beschlüsse für über die Eingliederungshilfe hinausgehende, andere betroffene Rechtsgebiete (z.B. Pflege) fassen. Er kann aber an die zuständige Senatsverwaltung einen aus der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe erforderlichen Handlungswunsch eines einheitlichen Verwaltungshandelns adressieren. Beschlüsse des Berliner Steuerungskreises ersetzen nicht das formale Verwaltungsverfahren.

zu Absatz 4

Die bezirklichen Teilhabefachdienste des Hauses der Teilhabe bilden pro Bezirk jeweils einen Steuerungskreis. Damit soll eine Untergliederung des Berliner Steuerungskreises auf die Bezirke möglich werden. Die bezirklichen Steuerungskreise dienen vor allem der bezirksindividuellen Willensbildung. Daher unterscheiden die Aufgaben sich auch nicht wesentlich von denen des Berliner Steuerungskreises Eingliederungshilfe. Für Fragen, die den Aufgabenbereich der Gesundheitsämter betrifft, sind diese hinzuzuziehen. An den bezirklichen Steuerungskreise sind die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste nach § 6 PsychKG sowie die nach § 1 Abs.3 Nr.3 GDG und nach § 3 Abs. 3 zuständigen Stellen und Organisationseinheiten der bezirklichen Gesundheitsämter sowie die Organisationseinheiten der QPK zu beteiligen. Kann oder sollte die Beantwortung eines Sachverhaltes gesamtstädtisch erfolgen, ist der Sachverhalt dem Berliner Steuerungskreis zuzuleiten.

Um einer gesamtstädtischen Steuerung auch in diesem Bereich Geltung zu verschaffen, soll die steuernde Senatsverwaltung die Geschäftsordnungen auf die Vereinbarkeit der Aufgaben zwischen bezirklichen und Berliner Steuerungskreis hin prüfen dürfen.

zu § 8

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 7 Abs. 1 AG SGB XII für den Träger der Eingliederungshilfe. Satz 2 stellt klar, dass der Geschäftsbereich Jugendhilfe, soweit er Aufgaben nach diesem Gesetz übernimmt, eigenständig für die ihm zugeordneten bezirklichen Ämter Ausführungsvorschriften erlassen kann. Um eine Rechtseinheitlichkeit zu erreichen, ist eine Abstimmung erforderlich.

zu § 9

zu Absatz 1

Die Regelung dient zur Ausführung von § 94 Abs. 4 S. 1 SGB IX. Die in § 94 Abs. 4 S. 2 SGB IX benannten Mitglieder sollen zur Partizipation und zur besseren Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags des Trägers der Eingliederungshilfe beraten und Empfehlungen an die im sozialleistungsrechtlichen Dreieck beteiligten Adressaten geben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

zu Absatz 2

Absatz 2 präzisiert den allgemeinen gesetzlichen Auftrag zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen im Sinne von § 7 Abs. 1. Durch den institutionalisierten Austausch soll die Eingliederungshilfe in Berlin im Hinblick auf die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen durch Unterstützungsleistungen auf einem hohen Qualitätsniveau geprüft werden, um Hinweise auf eine Weiterentwicklung zu erlangen. Dabei soll diese Plattform auch genutzt werden, die in diesem Gesetz benannten Stellen und die in Berlin tätigen Leistungserbringer im Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe zu beraten, etwa zu den Themen Beratung, Verfahren oder der Gewährung und qualitativen Erbringung von Leistungen. Kann oder sollte die Beantwortung eines Sachverhaltes bezirksindividuell erfolgen, ist der Sachverhalt dem jeweiligen Bezirksteilhabebeirat zuzuleiten.

zu § 10

zu Absatz 1

Um die bezirklich unterschiedlichen Situation der Sozialräume auch im Bereich des Trägers der Eingliederungshilfe besser nachzuvollziehen und die Partizipation der Menschen mit Behinderungen zu stärken, soll das auf gesamtstädtischer Ebene erprobte Prinzip der Beteiligung auf bezirklicher Ebene nachvollzogen werden. Da dieser bezirkliche Teilhabebeirat dem gesamtstädtischen Berliner Teilhabebeirat nach gebildet ist, soll die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung die Geschäftsordnungen auf die Vereinbarkeit der Aufgaben zwischen bezirklichen und Berliner Teilhabebeirat hin prüfen dürfen.

zu Absatz 2

Die Mitglieder entsprechen denen der des Berliner Teilhabebeirat, dessen mögliche Mitglieder über § 94 Abs. 4 SGB IX normiert wurden. Sie sollen einen bezirklichen Bezug aufweisen.

zu Absatz 3

Die Aufgaben entsprechen denen des Berliner Teilhabebeirats. Der bezirkliche Teilhabebeirat soll auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Strukturen des Hauses der Teilhabe und der bezirklichen Sozialräume geben können und diese u.a. an den bezirklichen Steuerungskreis adressieren können. Kann oder sollte die Beantwortung eines Sachverhaltes gesamtstädtisch erfolgen, ist der Sachverhalt dem Berliner Teilhabebeirat zuzuleiten.

zu § 11

zu Absatz 1

Die neu einzuführende Befugnis hat im Wesentlichen deklaratorischen und klarstellenden Charakter. Bei der IKT-Steuerung handelt es sich in den Fällen gesamtstädtischer Relevanz um eine Planungs- und Steuerungsaufgabe nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG. Die Zuständigkeit der jeweiligen Senatsverwaltung für den IT-Einsatz zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich folgt aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats vom 21.04.2017 (Allgemeines, Ziff. 6). § 2 Abs. 3 EGovG schreibt vor, dass die verwaltungsebenen- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung gemeinsamer und medienbruchfreier Nutzung berlinweiter Informations- und Kommunikationssysteme sicherzustellen sind. Hieraus ergibt sich, dass die einzusetzenden IT-Verfahren berlinweit und ggf. fachübergreifend abgestimmt und eingesetzt werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen, insbesondere vor der Einführung neuer IT-Fachverfahren, auch für die zentrale und einheitliche Bestimmung der Geschäftsprozesse, die den jeweiligen IT-Fachverfahren zugrunde liegen, um die Kompatibilität sowie die berlinweite Einheitlichkeit der Verfahren sicherzustellen. Eine dezentrale Festlegung der Prozesse durch die jeweils anwendenden Stellen wäre in der Anwendungspraxis nicht praktikabel und liefe sowohl der Zuständigkeit der Senatsverwaltungen für gesamtstädtische Planungsaufgaben als auch den Vorgaben des EGovG zum Einsatz einheitlich nutzbarer IT-Verfahren zuwider. Dabei ist zu beachten, dass die Modellierung der Geschäftsprozesse, durch die jeweils anwendenden Stellen entsprechend der dafür relevanten Vorgaben, wie z.B. dem Praxisleitfaden Geschäftsprozessmanagement (SenInnDS, AG GPM-Standards vom 16.04.2018) erfolgt. Die zuständige Hauptverwaltung kann hingegen finale Festlegungen über den Einsatz der Geschäftsprozesse treffen. Diese Festlegungen erfolgen nach den vorgegebenen Projektstrukturen (insb. dem Einführungskonzept für ein gesamtstädtisches Geschäftsprozessmanagement zur Umsetzung des EGovernment-Gesetzes von SenInnDS) und unter Wahrung der bezirklichen Interessen.

Die Befugnis zur Festlegung der Geschäftsprozesse soll trotz des deklaratorischen Charakters zum Zweck der Rechtsklarheit und der Vollständigkeit des Regelungsbereichs abgebildet werden. Durch die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsstellen nach § 2 Abs. 3 EGovG gefördert werden. Zudem dient die Vorschrift der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualitätssteigerung bei der Digitalisierung im Sinne der Verwaltungsmodernisierung.

zu Absatz 2

Zur Förderung der Grundsätze des EGovG wird klargestellt, dass die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung zuständig und ermächtigt ist, das IT-Verfahren zur Durchführung der Aufgaben nach dem Neunten Sozialgesetzbuch selbst bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Ergänzung der Befugnis, die bei gesamtstädtischem Interesse aus Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG folgt. Die vor der Einführung des EGovG konstitutive, nunmehr klarstellende Regelung soll zum Zwecke der Rechtsklarheit und zur Vereinheitlichung mit der im AG SGB XII entsprechenden Regelung abgebildet werden.

zu Absatz 3

Im Sozialgesetzbuch verankerte Datenerhebungen für die Bundesstatistik gehen in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen mit Auskunftspflichten hinsichtlich der Hauptmerkmale einher, vgl. beispielsweise § 147 SGB IX. Da die zu erhebenden Daten mit Hilfe des durch die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bereitgestellte und betreute IT-Verfahren verarbeitet, gefiltert und pseudonymisiert, um durch zugehörige Statistikstelle (in der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt) aufbereitet zu werden, ist eine sachgemäße Erfüllung der Auskunftspflicht nur gewährleistet, wenn die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung, die dafür notwendigen Datenverarbeitungen vornimmt, die mit der Verfahrensbereitstellung korrespondieren. Die Gewährleistung der Vollständigkeit und der inhaltlichen Qualität der statistischen Ergebnisse verbleibt bei den anwendenden Stellen.

zu Absatz 4

Soweit der Träger der Eingliederungshilfe Aufgaben als Träger der Sozialhilfe wahrnimmt, um für die antragstellende Person ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Verfahren zentral und einheitlich der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung obliegen, da diese nach § 5 AG SGB XII im Übrigen auch Verantwortliche ist. Dabei ist ein Verhältnis von gegenseitigem Einvernehmen und Kooperation herzustellen.

zu Absatz 5

Die vorliegende Regelung spezifiziert die Kompetenzfestlegung des § 2 Abs. 4 S. 2. für den Bereich des E-Governments.

zu Absatz 6

Soweit mehrere Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB IX zuständig sind und IT-Verfahren durch die jeweiligen Stellen gemeinsam genutzt werden, ist es zur Gewährleistung der berlinweiten Einheitlichkeit und Nutzbarkeit der Verfahren erforderlich, dass die IT-Verfahren in einem Verhältnis von gegenseitigem Einvernehmen und Kooperation geführt, ausgestaltet und weiterentwickelt werden. Dies dient auch der Umsetzung der Vorgaben des EGovG, insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbereiche nach § 2 Abs. 3 EGovG.

zu § 12

zu Absatz 1

Die Regelung soll der Gewährleistung eines besonders hohen datenschutzrechtlichen Schutzstandards dienen, insbesondere soweit die Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben nach dem Neunten Sozialgesetzbuch die Verarbeitung von Sozial- und Gesundheitsdaten erfordert. Dazu soll die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG zuständige Senatsverwaltung ermächtigt werden, die Einzelheiten zu den Datenverarbeitungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese soll dort, wo es zur Beachtung der besonderen Anforderungen an Datenverarbeitungen erforderlich ist, eine

Konkretisierung der Vorgaben der spezifischen und allgemeinen Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen aus dem Sozialgesetzbuch gewährleisten.

Insbesondere sollen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung und der Sozialplanung nach § 67 c Abs. 2 Nr. 2 SGB X bzw. § 75 Abs. 1 SGB X bestimmt werden und die Einzelheiten zu den für die Zwecke des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 SGB X erforderlichen Datenverarbeitungen geregelt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsverordnung wird sich dabei an den Vorgaben der DSGVO, insbesondere aus Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO, orientieren. Aufgrund etwaiger Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei den betroffenen Personen, ist die Konkretisierung durch Rechtsverordnung erforderlich.

zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Verfahren gemeinsam zu führen sowie die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung zu tragen. Sie dient damit insbesondere auch zur Verbesserung der Transparenz nach außen im Sinne des Datenschutzes. Die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung nach Art. 26 DSGVO beurteilt sich danach, wer tatsächlich über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitungen entscheidet. Für bestimmte Aufgaben innerhalb des Verhältnisses zwischen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Ämtern für Soziales trifft bereits die zuständige Senatsverwaltung einige wesentliche Entscheidungen über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Bisher wurde jedoch ein Auftragsverhältnis praktiziert, bei dem die Bezirke die Senatsverwaltung per Weisungen beauftragten, obwohl die Entscheidungen tatsächlich in wesentlichen Teilen bei der Senatsverwaltung getroffen wurden. Die Norm soll diese Praxis beenden und zur Rechtsklarheit und -sicherheit beitragen, auch für die von Datenerhebungen betroffenen Personen. Im Hinblick auf die Einführung neuer Verfahren, bei denen die gemeinsame Datenverarbeitung und -nutzung im Vordergrund steht oder die gesetzliche Förderung von Portalen, wie z.B. gemäß den Onlinezugangsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin, wird die praktische Relevanz der gemeinsamen Verantwortlichkeit noch steigen.

Die Norm dient auch der Umsetzung des § 2 Abs. 3 EGovG. Ihre Einführung ist ebenfalls konform mit der DSGVO, da die datenschutzrechtliche Verantwortung der erhebenden Stelle gemeinsam getragen werden kann mit der Stelle, die wesentliche Elemente des IT-Verfahrens zur Verfügung stellt und betreibt.

Die Regelung enthält außerdem eine Gesetzesgrundlage für das Führen gemeinsamer Verfahren, die § 21 Abs. 1 Satz 3 DSG Bln für den Fall erfordert, dass das IT-Fachverfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweist. Die aufgeführten Bedingungen der Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben sowie der Gewährleistung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen soll einen der DSGVO entsprechenden Datenschutzstandard sicherstellen.

zu § 13

Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe erfolgt regelmäßig durch einen nicht staatlichen Leistungserbringer gemäß dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Gemäß § 121 Abs. 4 SGB IX ist er sogar an die Festsetzungen des Gesamtplans gebunden. In Ausführung des SGB IX soll hier klargestellt werden, welche Inhalte er für eine zweck- und ordnungsgemäße Leistungserbringung zur Verfügung gestellt bekommt, ohne unnötige Datentransfers im Sinne des Datenminimierungsgebotes zu ermöglichen. Soweit die leistungsberechtigte Person Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII hat, ist der Leistungserbringer über die Höhe der Barmittel in Kenntnis zu setzen, da nur dann eine Verbindlichkeit begründet werden kann. Abweichend davon kann der Berechtigte mehr Inhalte des Gesamtplans mitteilen wollen.

zu § 14

Gemäß § 128 SGB IX lässt der Bundesgesetzgeber Landesausnahmen zu, wonach die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen des Trägers der Eingliederungshilfe bei den von ihm beauftragten Leistungserbringern nicht nur anlassbezogen (angekündigt/ nicht angekündigt), sondern auch anlasslos erfolgen kann. Ein Grund für die zurückhaltende Wahrnehmung von Prüfungen in der Vergangenheit war auch, dass Anhaltspunkte für die Prüfung gefunden und darüber im Landesrahmenvertrag eine Einigung zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringern auf Landesebene und dem Land Berlin erzielt werden musste.

Die Ermächtigung in Absatz 1 entbindet den Träger der Eingliederungshilfe nicht von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Wahrung der Datenschutzrechte der Mitarbeitenden des Leistungserbringers und der leistungsberechtigten Personen selbst. Zudem sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Regelungen zu treffen, die das Prüfrecht inhaltlich und verfahrenstechnisch untersetzen. Um Doppelprüfungen des Landes Berlins zu vermeiden, sollen die ordnungsrechtliche Prüfung des Wohnteilhabegesetzes und die Prüfung nach § 128 SGB IX koordiniert erfolgen.

Die erforderlichen Prüfrechte sind bereits im Wohnteilhabegesetz verankert, so dass darauf in Absatz 2 verwiesen werden kann.

zu § 15**zu Absatz 1**

Ein Ziel des BTHG, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, ist die Stärkung der Partizipation. Da der Landesbeirat nach § 6 LGBG die Interessen aller Menschen mit Behinderungen vertritt, erscheint er das richtige Gremium, das Vertreter aus seinen Reihen oder andere geeignete Vertreter der Menschen mit Behinderungen entsenden kann. Für die Benennungen der Vertreter/innen in den Bezirksteilhabebeiräten kann er sich auch eines Vorschlags der bezirklichen Beiräte nach § 7 Abs. 5 LGBG bedienen.

zu Absatz 2

Um § 1 SGB IX besonders Rechnung zu tragen, sollen im Berliner Teilhabebeirat explizit auch Interessensvertretungen der Menschen mit seelischen

Beeinträchtigungen Berücksichtigung finden. Demgemäß bietet sich dafür das Gremium an, das sich speziell für die Wahrung der Interessen dieses Personenkreises einsetzt.

zu Absatz 3

Da jedes Gremium unterschiedlich in Zwecksetzung und Anzahl der Mitglieder ist, muss jedes Gremium selbst entscheiden, wie viele Vertreter/innen geeignet sind, um die Interessen der Menschen mit Behinderungen ausreichend zu vertreten. Da die Schiedsstelle durch Rechtsverordnung geregelt wird, bedarf es insoweit der Klarstellung, dass dies nicht in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

zu § 16

Die hier benannten Aspekte wurden im Zuge des Berliner BTHG-Umsetzungsprojektes als zentrale Bausteine zur Erreichung der Zielstellungen des BTHG identifiziert. Den Problemen bei der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung, die aus der bisherigen Uneinheitlichkeit des Verwaltungshandels resultierten, soll in den Häusern der Teilhabe mit einem einheitlichem Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren, Leistungen wie aus einer Hand, verbesserten Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal (Multiprofessionalität) und verstärkter Sozialraumorientierung begegnet werden. Den Erfolg dieser Maßnahmen gilt es prozessbegleitend zu überprüfen. Die Einbindung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der Evaluation wird vom Berliner Teilhabebeirat als zentrales Gremium der Eingliederungshilfe koordiniert.

zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

zu Absatz 1

Bereits bisher ist die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie für junge Volljährige, soweit letztere zugleich Leistungen nach § 41 SGB VIII erhalten, nach § 35a SGB VIII und nach § 53 SGB XII a.F. durch § 53 AG KJHG den bezirklichen Jugendämtern zugeordnet. In den Jugendämtern der Bezirke bestehen bereits Erfahrungen aufgrund der dort schon länger geltenden Bundesvorgaben zur Sozialraumorientierung. Auf Bundesebene wird die einheitliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen diskutiert (sog. inklusive Lösung SGB VIII). Sollte diese umgesetzt werden, müssten die Berliner Strukturen ggf. geprüft und erneut geändert werden. Daher soll diese organisatorische Trennung zwischen Ämtern für Soziales und Jugendämtern innerhalb der Eingliederungshilfe bestehen bleiben.

Vor dem geschilderten Hintergrund wird § 53 Abs. 1 AG KJHG an das neue Recht der Eingliederungshilfe angepasst. Das Bundesteilhabegesetz löst die Eingliederungshilfe, die bisher im SGB XII, Kapitel 6 geregelt war, aus der Sozialhilfe heraus und ersetzt sie durch den neuen zweiten Teil des SGB IX. Demnach ist der Verweis auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII durch das SGB IX zu ersetzen.

Über die hier zugewiesene Zuständigkeit hinaus, sind die Jugendämter bisher nach § 53 AGKJHG bei jungen Volljährigen auch für Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige (nach bisherigem Recht: § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, nach ab dem 01.01.2020 geltenden Recht: § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX) zuständig. Diese Zuständigkeit soll zukünftig nicht mehr bestehen um Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit bei (tatsächlichem oder möglichem) Anspruch auf mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Für die bereits bisher im Jugendamt wahrgenommen Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige wird in jedem bezirklichen Jugendamt eine neue Organisationseinheit eingerichtet, der Teilhabefachdienst Jugend. Berlinweit gibt es dann zwölf Teilhabefachdienste Jugend. Berlin verfügt über gesicherte Erfahrungen im Zusammenspiel der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Durch die Einrichtung eines eignen Teilhabefachdienstes Jugend im Jugendamt findet eine Verzahnung bewährter systemischer und personenzentrierter Sichtweisen statt, ohne die Eigenständigkeit der beiden Leistungsfelder einzuschränken. Soweit tatsächlich über die Eingliederungshilfe hinaus Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden, ist die Abstimmung unter dem Dach einer fachlichen Leitung (Jugendamtsleitung) sichergestellt. Satz 3 regelt die Koordination zwischen den jeweiligen Teilhabefachdienst Jugend und dem bezirklichen Teilhabefachdienst im Haus der Teilhabe.

Zu Absatz 3

Es ist ein geordneter, die Interessen des Betroffenen wahrer, Übergang in den Zuständigkeitsbereich der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen. Hierbei sind verbindliche Standards zum Übergang zu erlassen.

zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

zu Nr. 1

Es handelt sich bei § 34 AZG um eine klarstellende Folgeänderung aufgrund der Regelungen in § 6 AG SGB IX und in § 2 b AG SGB XII sowie um sprachliche Anpassungen.

zu Nr. 2

Die Änderung des Zuständigkeitskatalogs auf Basis von § 4 Abs. 1 AZG ist erforderlich, da bisher nur der Träger der Sozialhilfe und das für ihn zuständige Gesetz (SGB XII) im Zuständigkeitskatalog verortet sind. Nunmehr werden die Aufgaben der Hauptverwaltung einheitlich für den neuen Träger der Eingliederungshilfe und den Träger der Sozialhilfe geregelt.

Dabei ist auch die geänderte Aufgabenverteilung zwischen der, mit der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (ABl. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]), neu geschaffenen für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung und der weiterhin bestehenden für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung

Rechnung zu tragen. Die unter der aktuellen Nr. 14 aufgeführten Aufgaben der Hauptverwaltung enthalten teilweise explizit dem Pflegewesen zuzuordnende Themen. Aufgrund der generellen gesetzlich bedingten Einordnung des Pflegewesens in den Bereich des Sozialwesens ist die Schaffung einer gesonderten Nummer für das Pflegewesen nicht erforderlich. Andere Nummern fassen in ihrer Überschrift ebenfalls mehrere teilweise nicht unmittelbar zusammenhängende Bereiche zusammen.

Aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung vom Bezirksamt Lichtenberg auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Aufgabenbereich der Gewährung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die nach dem Siebten Kapitel des SGB XII in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Träger der Sozialhilfe außerhalb Berlins erhalten und der Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb Berlins erhalten sowie Leistungen der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf ist der nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin jeweils zuständigen Hauptverwaltung die Zuständigkeit insbesondere für die Fachaufsicht dieser ihr unterstellten Behörde sicherzustellen.

Durch die Aufgabenzuweisung an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung nach Nr. 4 wird sichergestellt, dass keine Widersprüche zu den Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 S. 2 AG SGB IX und zu den Änderungen in § 53 AG KJHG entstehen, indem die allgemeinen Angelegenheiten der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen werden, soweit dies auch nach § 2 Abs. 4 AG SGB IX vorgesehen ist, und soweit die Jugendämter gem. § 2 Abs. 2 AG SGB IX und § 53 AG KJHG für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Abweichend davon, liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens bei der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Allerdings muss diese die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durchführen, soweit die Eingliederungshilfe für Minderjährige und junge Volljährige, die zugleich Leistungen nach § 41 SGB VIII erhalten, betroffen ist.

zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin)

zu Nummer 1

Die Neuressortierung der Senatsverwaltungen aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes des Senates von Berlin von 2017 hat zu einer Spaltung der zuständigen Senatsverwaltungen, die Aufgaben auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales übertragen haben, geführt. Insbesondere ist die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung teilweise weiterhin für die Heimaufsicht zuständig. Zudem soll die Aufgabenwahrnehmung für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungsberechtigte, die außerhalb Berlins in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten versorgt werden, auf das

Landesamt verlagert werden. Die Änderung der Überschrift der Anlage 3 unterliegt derselben Begründung.

zu Nummer 2

Außerdem wird der Personalübergang der bisher beim Bezirksamt Lichtenberg mit den definierten Aufgaben beschäftigten Fachkräfte auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales geregelt. Die Regelung dient der Sicherstellung des geordneten Aufgabenüberganges durch Erhalt der aktuell bereits vorhandenen Expertise. Es sichert dem Fachpersonal einen Übergang auf eine Stelle im bekannten Themengebiet.

In der Anlage werden die Aufgaben des Landesamts für Gesundheit und Soziales beschrieben. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von § 3 AG SGB IX und § 2 b SGB XII.

zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)

zu Nummer 1

§ 1a ist außer Kraft getreten, insofern handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu Nummer 2

Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX beantragen, haben oft auch Ansprüche auf andere Sozialleistungen. Für steuerfinanzierte Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin liegen, kann das Prinzip der Leistungen wie aus einer Hand gestärkt werden, wenn diese Personen nicht für die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf ein anderes Amt eines Bezirks bzw. eine andere Stelle verwiesen werden müssen. Daher bietet es sich an, typischerweise häufig auftretende Konstellationen der leistungsberechtigten Personen im Teilhabefachdienst zu zentrieren.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung innerhalb eines Amtes empfiehlt sich insbesondere bei Leistungen des SGB XII. Gerade die Hilfen zur Pflege können eng – auch inhaltlich – mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verbunden sein. Zudem können Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe auf zusätzliche existenzsichernde Leistungen angewiesen sein. Dieser Bedarf kann v.a. im ehemaligen stationären Bereich virulent werden, da sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung konzentriert und somit nicht mehr zwischen den Begriffen „ambulant“ und „stationär“ unterscheidet. Da im Jugendbereich diese Trennung von Fach- und existenzsichernde Leistungen nicht (durchgängig) vorgenommen wurde, wird dem Teilhabefachdienst des Jugendamts nur die nach § 53 AG-KJHG bestehende Zuständigkeit für die Hilfen zur Pflege zugewiesen.

Ein weiterer Grund für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist in § 98 Abs. 6 SGB XII (idF. von Art. 13 Nr. 34b BTHG) zu finden. Demnach soll sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe nach dem Recht der Eingliederungshilfe (§ 98 SGB IX) richten.

Soweit das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig ist (vgl. § 3), wird die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben des SGB IX und SGB XII ebenfalls für die Landesbehörde nachvollzogen.

Im Rahmen der Beteiligung des Rates der Bürgermeister zu den Eckpunkten des Trägers der Eingliederungshilfe trat der Bezirk Lichtenberg in seiner Stellungnahme ebenfalls dafür ein, die von ihm einheitlich für alle Bezirke wahrgenommene Aufgabe der Leistungserbringung für Leistungsberechtigte, die im Zuständigkeitsbereichs in Einrichtungen und Formen ambulanter betreuter Wohnformen außerhalb Berlins versorgt werden, nicht mehr zentral für alle ausführen zu wollen. Aufgrund der erforderlichen hohen Spezialisierung in diesem Bereich, insbesondere mit Blick auf die länder- bzw. kommunenspezifischen Besonderheiten, die vertraglichen Unterschiede der Leistungserbringer in den Ländern und Kommunen und dem erforderlichen Fachwissen in Bezug auf die vor Ort verwendeten Bedarfsermittlungsinstrumente, wäre eine dezentrale Lösung für diesen vergleichsweise kleinen Personenkreis ein Rückschritt insbesondere auch für die Betroffenen, da eine berlinweit einheitliche Durchführung so nicht gewährleistet werden kann. Eine Verlagerung des Aufgabengebietes in das LAGeSo ermöglicht weiterhin die zentrale Aufgabenwahrnehmung und Bündelung des spezifischen Fachwissens. Hinzu tritt die rechtliche Sicherung der Leistungen und einheitliche Auslegung aufgrund der dann hinzutretenden Fachaufsicht durch die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung.

zu Nummer 3

Die Regelung trägt den veränderten Ressortzuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin Rechnung (ABl. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]), nach dem die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung für die Aufgaben nach dem siebenten und neunten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (Leistungen nach den §§ 61 – 66a, 70, 71, 73 SGB XII) sowie nach den §§ 27 – 27b des Sozialgesetzbuches XII zuständig ist, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen handelt und nach dem zehnten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, soweit Einrichtungen der Pflege- und Altenhilfe betroffen sind.

zu Nummer 4

Aufgrund der geänderten Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (ABl. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]) wird die Herstellung des Einvernehmens mit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung für pflegebedingte Leistungen nach dem siebten und neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt für den Fall, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung für bestimmte Arten der Hilfe einen höheren Grundbetrag für die Einkommensgrenze bei Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegt. Dies trägt, wie in der Begründung zu § 3 Absatz 1 dargelegt, der veränderten Ressortverteilung Rechnung. Um eine einheitliche Festlegung und Anwendung der durch das Land Berlin regelbaren Grundbeträge nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten, ist es zielführend die grundsätzliche Regelungszuständigkeit bei der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu belassen und für die im Zuständigkeitsbereich der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung liegenden Leistungen die Einholung Ihres Einvernehmens festzulegen.

Das dritte und zehnte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung des Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfasst und somit hier nicht Regelungsgegenstand.

zu Nummer 5

zu § 5 Absatz 1

Die neu einzuführende Befugnis hat im Wesentlichen deklaratorischen und klarstellenden Charakter. Bei der IKT-Steuerung handelt es sich in den Fällen gesamtstädtischer Relevanz um eine Planungs- und Steuerungsaufgabe nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG. Die Zuständigkeit der jeweiligen Senatsverwaltung für den IT-Einsatz zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich folgt aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats vom 21.04.2017 (Allgemeines, Ziff. 6). § 2 Abs. 3 EGovG schreibt vor, dass die verwaltungsebenen- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung gemeinsamer und medienbruchfreier Nutzung berlinweiter Informations- und Kommunikationssysteme sicherzustellen sind. Hieraus ergibt sich, dass die einzusetzenden IT-Verfahren berlinweit und ggf. fachübergreifend abgestimmt und eingesetzt werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen, insbesondere vor der Einführung neuer IT-Fachverfahren, auch für die zentrale und einheitliche Bestimmung der Geschäftsprozesse, die den jeweiligen IT-Fachverfahren zugrunde liegen, um die Kompatibilität sowie die berlinweite Einheitlichkeit der Verfahren sicherzustellen. Eine dezentrale Festlegung der Prozesse durch die jeweils anwendenden Stellen wäre in der Anwendungspraxis nicht praktikabel und liefe sowohl der Zuständigkeit der Senatsverwaltungen für gesamtstädtische Planungsaufgaben als auch den Vorgaben des EGovG zum Einsatz einheitlich nutzbarer IT-Verfahren zuwider. Dabei ist zu beachten, dass die Modellierung der Geschäftsprozesse, durch die jeweils anwendenden Stellen entsprechend der dafür relevanten Vorgaben, wie z.B. dem Praxisleitfaden Geschäftsprozessmanagement (SenInnDS, AG GPM-Standards vom 16.04.2018) erfolgt. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann hingegen finale Festlegungen über den Einsatz der Geschäftsprozesse treffen. Diese Festlegungen erfolgen nach den vorgegebenen Projektstrukturen (insb. dem Einführungskonzept für ein gesamtstädtisches Geschäftsprozessmanagement zur Umsetzung des EGovernment-Gesetzes von SenInnDS) und unter Wahrung der bezirklichen Interessen.

Die Befugnis zur Festlegung der Geschäftsprozesse soll trotz des deklaratorischen Charakters zum Zweck der Rechtsklarheit und der Vollständigkeit des Regelungsbereichs abgebildet werden. Durch die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsstellen nach § 2 Abs. 3 EGovG gefördert werden. Zudem dient die Vorschrift der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualitätssteigerung bei der Digitalisierung im Sinne der Verwaltungsmodernisierung.

zu § 5 Absatz 2

Zur Förderung der Grundsätze des EGovG wird klargestellt, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung zuständig und ermächtigt ist, das IT-Verfahren zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 selbst bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich

um eine deklaratorische Ergänzung der Befugnis, die bei gesamtstädtischem Interesse aus Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG folgt. Die vor der Einführung des EGovG konstitutive, nunmehr deklaratorische Regelung soll zum Zwecke der Rechtsklarheit beibehalten werden

zu § 5 Absatz 3

Im Sozialgesetzbuch verankerte Datenerhebungen für die Bundesstatistik gehen in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen mit Auskunftspflichten hinsichtlich der Hauptmerkmale einher, vgl. beispielsweise die §§ 125, 128 g SGB XII. Diese obliegen dem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Grundsicherung- oder Eingliederungshilfe (vgl. z.B. §§ 125 Abs. 2, 128g Abs. 2 SGB XII), in Berlin somit nach § 1 AG-SGB XII dem Land Berlin. Diese Aufgaben werden nach § 2 Abs. 1 AG-SGB XII in der Regel durch die für das Sozialwesen zuständigen bezirklichen Ämter wahrgenommen „sofern landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.“

Die Vorschrift enthält somit eine landesrechtliche Ausnahmebestimmung im Sinne des § 2 Abs. 1 AG SGB XII für die Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die Bundesstatistik. Die Einführung dieser Zuständigkeit und Befugnis ist erforderlich, da die zu erhebenden Daten mit Hilfe des durch die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bereitgestellte und betreute IT-Verfahren verarbeitet, gefiltert und pseudonymisiert werden, um durch die zugehörige Statistikstelle (in der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt) aufbereitet zu werden. Die sachgemäße Erfüllung der Auskunftspflicht kann nur gewährleistet werden, wenn die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung, die dafür notwendigen Datenverarbeitungen, die mit der Verfahrensbereitstellung korrespondieren, vornimmt. Die Gewährleistung der Vollständigkeit und der inhaltlichen Qualität der statistischen Ergebnisse verbleibt bei den anwendenden Stellen.

zu § 5 Absatz 4

Absatz 4 fasst die bisherigen §§ 5 und 6 AG SGB XII zusammen zur sprachlichen Straffung. Dabei werden § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 inhaltsgleich übernommen. Der bisherige § 5 Abs. 3 SGB XII entfällt mangels Anwendungspraxis. Die auf Berlin entfallenden Kosten der zentralen Vermittlungsstelle der Länder werden gegenwärtig und auch zukünftig von der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Wahrnehmung der Verfahrensbereitstellung und -betreuung getragen.

zu § 5 Absatz 5

Die Verweisungsnorm trägt den veränderten Ressortzuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin vom 21. April 2016 Rechnung, nach dem die Senatsverwaltung für Pflege für die Aufgaben nach dem Siebten und Neunten Kapitel SGB XII (Leistungen nach den §§ 70, 71, 73 SGB XII) sowie nach den §§ 27 – 27b SGB XII zuständig ist, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen handelt und nach dem Zehnten Kapitel SGB XII, soweit Einrichtungen der Pflege- und Altenhilfe betroffen sind. Die Aufgaben der Verwaltung aus dem Zwölften Sozialgesetzbuch werden in Berlin weiterhin einheitlich von den Ämtern für Soziales erbracht, sodass hierfür wie bisher ein einheitliches IT-Fachverfahren zu nutzen ist. Dies gilt ebenso für die Möglichkeiten der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit für

das IT-Fachverfahren sowie der Bereitstellung des Verfahrens, die in Absatz 2 benannt werden.

Sofern die gemeinsame Nutzung der durch die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bereitgestellten IT-Verfahren betroffen ist, erfolgt die Weiterentwicklung der Verfahren in einem Verhältnis der gegenseitigen Kooperation.

zu § 6 Absatz 1

Absatz 1 enthält den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie § 5 Abs. 4 sprachlich gestrafft sowie eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigung.

Die Regelung soll der Gewährleistung eines besonders hohen datenschutzrechtlichen Schutzstandards dienen, insbesondere soweit die Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch die Verarbeitung von Sozial- und Gesundheitsdaten erfordert. Dazu soll die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG zuständige Senatsverwaltung ermächtigt werden, die Einzelheiten zu den Datenverarbeitungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die geplanten Rechtsverordnungen sollen dort, wo dies zur Beachtung der besonderen Anforderungen an Datenverarbeitungen erforderlich ist, eine Konkretisierung der Vorgaben der spezifischen und allgemeinen Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen aus dem Sozialgesetzbuch gewährleisten.

Insbesondere sollen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung und der Sozialplanung nach § 67 c Abs. 2 Nr. 2 SGB X bzw. Art. 75 Abs. 1 bestimmt werden und die Einzelheiten zu den für die Zwecke des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 SGB X erforderlichen Datenverarbeitungen geregelt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsverordnung wird sich dabei an den Vorgaben der DSGVO, insbesondere aus Art. 6 Abs. 3 Satz 3, orientieren. Aufgrund etwaiger Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei den betroffenen Personen, ist die Konkretisierung durch Rechtsverordnung erforderlich.

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage, die eine zwingende Festlegung der Mindeststandards durch Rechtsverordnung vorsah, wird zu einer Ermächtigungsgrundlage mit Ermessensspielraum, da die Möglichkeit bestehen muss, rein organisatorische Standards, die keine Auswirkung auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von der Verarbeitung betroffenen Person haben, durch Ausführungsvorschrift zu regeln.

zu § 6 Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Verfahren gemeinsam zu führen sowie die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung zu tragen. Sie dient damit insbesondere auch zur Verbesserung der Transparenz nach außen im Sinne des Datenschutzes. Die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 26 DSGVO beurteilt sich danach, wer tatsächlich über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitungen entscheidet. Für bestimmte Aufgaben innerhalb des Verhältnisses zwischen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Ämtern für Soziales trifft die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung die wesentlichen Entscheidungen über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Bisher wurde jedoch ein

Auftragsverhältnis praktiziert, bei dem die Bezirke die Senatsverwaltung per Weisungen beauftragten, obwohl die Entscheidungen tatsächlich in wesentlichen Teilen bei der Senatsverwaltung getroffen wurden. Die Norm soll diese Praxis beenden und zur Rechtsklarheit und -sicherheit beitragen, auch für die von Datenerhebungen betroffenen Personen. Im Hinblick auf die Einführung neuer Verfahren, bei denen die gemeinsame Datenverarbeitung und -nutzung im Vordergrund steht oder die gesetzliche Förderung von Portalen, wie z.B. gemäß den Onlinezugangsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin wird die praktische Relevanz der gemeinsamen Verantwortlichkeit noch steigen. Die Norm dient auch der Umsetzung des § 2 Abs. 3 EGovG. Durch die Einführung dieser Norm liegt kein Verstoß gegen § 67 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB X vor, vielmehr ist diese Norm DSGVO-konform dahingehend auszulegen, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung der erhebenden Stelle gemeinsam getragen werden kann mit der Stelle, die wesentliche Elemente des IT-Verfahrens zur Verfügung stellt und betreibt.

Die Regelung enthält auch eine Gesetzesgrundlage für das Führen gemeinsamer Verfahren, die § 21 Abs. 1 Satz 3 DSG Bln für den Fall erfordert, dass das IT-Fachverfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweist. Die aufgeführten Bedingungen der Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben sowie der Gewährleistung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen soll einen der DSGVO entsprechenden Datenschutzstandard sicherstellen.

zu 6 Absatz 3

Die Verweisungsnorm trägt den veränderten Ressortzuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin vom 21. April 2016 Rechnung, nach dem die Senatsverwaltung für Pflege für die Aufgaben nach dem siebten und neunten Kapitel des SGB XII (Leistungen nach den §§ 70, 71, 73 SGB XII) sowie nach den §§ 27 - 27b des SGB XII zuständig ist, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen handelt und nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII, soweit Einrichtungen der Pflege- und Altenhilfe betroffen sind.

Aufgrund der zentralen und berlinweit einheitlichen Festlegung und Bereitstellung der IT-Fachverfahren nach § 5 Abs. 2, ist es sachgerecht, wenn auch die Ausgestaltung der Verfahren im Hinblick auf die Gewährleistung des Datenschutzes zentral und berlinweit einheitlich erfolgt.

Die für die Durchführung des AG SGB XII zu gewährleistenden Mindeststandards sind daher in der Verantwortung der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu belassen mit der Einschränkung, dass das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herzustellen ist. Die Ausgestaltung der Verfahren erfolgt in einem Verhältnis der gegenseitigen Kooperation. Dies dient ebenfalls der angestrebten Einheitlichkeit, Sicherheit und Effizienz der bereitzustellenden IT-Verfahren.

zu Nummer 6

Die Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Ressortzuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (ABl. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]) und eröffnet der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung, die

vorher als Teil der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung bestehende Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für den eigenen Geschäftsbereich (siehe § 3 Absatz 2).

zu Nummer 7

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 SGB XII lässt der Bundesgesetzgeber Landesausnahmen zu, wonach die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen des Trägers der Sozialhilfe – ähnlich wie beim Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 1, § 16 AG SGB IX) – bei den von ihm beauftragten Leistungserbringern nicht nur anlassbezogen (angekündigt/ nicht angekündigt), sondern auch anlasslos erfolgen kann. Da von der Ermächtigung im SGB IX Gebrauch gemacht wird, dient die Wahrnehmung der Ermächtigung im SGB XII letztlich der Rechtseinheit im Land Berlin, insbesondere vor dem Hintergrund der in vielen Bereichen deckungsgleichen Maßnahmen von Pflege und Eingliederungshilfe.

Um Doppelprüfungen des Landes Berlins zu vermeiden, sollen die ordnungsrechtliche Prüfung des Wohnteilhabegesetzes und die Prüfung nach § 128 SGB IX koordiniert erfolgen. Die erforderlichen Prüfrechte sind bereits im Wohnteilhabegesetz verankert, so dass darauf in Absatz 2 verwiesen werden kann.

zu Artikel 6 (Änderung des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes)

zu Nummer 1

zu § 1 Absatz 1

Zur Förderung des E-Government wird auf die für den Anwendungsbereich des AG SGB XII getroffenen Regelungen verwiesen, da zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG und dem AG SGB XII im Rahmen der gemeinsamen Ressortzuständigkeit einheitliche IT-Fachverfahren genutzt werden. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelungsinhalte.

zu § 1 Absatz 2

In Absatz 2 wird der bisherige § 1 inhaltsgleich aber sprachlich vereinfacht übernommen.

zu Nummer 2

zu § 2 Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird sprachlich angepasst, aber inhaltsgleich übernommen.

zu § 2 Absatz 2

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird auf die für den Anwendungsbereich des AG SGB XII getroffenen Regelungen verwiesen, da zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG und dem AG SGB XII im Rahmen der gemeinsamen Ressortzuständigkeit einheitliche IT-Fachverfahren genutzt werden und die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes mit der Einrichtung und dem Betrieb der jeweiligen Fachverfahren korrespondieren sollte.

Dies dient der Vereinheitlichung der Regelungsinhalte sowie der sprachlichen Straffung.

zu Nummer 3

Die Aufhebung ist erforderlich, weil die neuen §§ 1, 2 bereits die Regelungen nach § 4 miterfassen.

zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

zu Artikel 7 (Änderung des Landespflegegeldgesetzes)

zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 4 Abs. 1 LPfIGG verweist hinsichtlich der Höhe des Landespflegegeldes auch auf § 2 Abs. 1 LPfIGG, indem Taubblinde genannt werden. Insofern ist hier eine klarstellende Nennung erforderlich. § 4 Abs. 2 LPfIGG verweist hinsichtlich der Höhe des Landespflegegeldes auf § 2 Abs. 2 LPfIGG. Letzterer regelt die Personenkreise „hochgradige Sehbehinderung“ und „Gehörlosigkeit“, nicht jedoch die Taubblindheit. Eine Regelung in Absatz 2 ist somit letztlich nicht umsetzbar. Es handelt sich also insgesamt um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers und ist insoweit klarzustellen.

zu Nummer 2

Es handelt sich in § 11 Abs. 1 um eine redaktionelle Änderung.

§ 5 Abs. 1 AG SGB XII enthält klarstellend die Befugnis der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung, die Geschäftsprozesse zentral und berlinweit einheitlich festzulegen im Rahmen ihrer Wahrnehmung der gesamtstädtischen Planungs- und Steuerungsaufgaben. Dies dient der Umsetzung des EGovG, insbesondere zur Gewährleistung sicherer und berlinweit einheitlich nutzbarer IT-Verfahren zur Leistungsgewährung. Im Zuge der bereits praktizierten gemeinsamen Nutzung der betreffenden IT-Verfahren zur Gewährung von Leistungen sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem SGB XII, ist der Verweis auf die entsprechende Regelung des AG SGB XII zur Gewährleistung der Rechtseinheit erforderlich.

Mit Absatz 3 soll auch die Regelung des § 5 Abs. 2 AG SGB XII, angepasst an den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, aufgenommen werden. Diese Vorschrift enthält die seit Einführung des EGovG deklaratorische Befugnis der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung, für das Verfahren zur Leistungsgewährung die berlinweit einheitlich einzusetzenden IT-Verfahren zentral festzulegen, das Verfahren bereitzustellen und die Verfahrensverantwortung zu tragen. Der Verweis dient der Rechtsklarheit und -einheit und ist aufgrund der gemeinsamen Nutzung der IT-Fachverfahren für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz und dem AG SGB XII erforderlich.

Zur Wahrung der Rechtseinheit im Rahmen der Leistungsgewährung mit Hilfe von IT-Verfahren nach diesem Gesetz und dem SGB XII soll auch die einem hohen datenschutzrechtlichen Schutzstandard dienende Regelung des § 6 Abs. 2 AG

SGB XII für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend gelten. Die Regelung enthält eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung im Sinne der Art. 4 Nr. 7 und 26 DSGVO durch die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und der bezirklichen Ämter für Soziales, die der Rechtsklarheit über die datenschutzrechtliche Verantwortung und der Transparenz im Sinne eines hohen Datenschutzstandards dienen soll. Zudem enthält die Regelung eine Rechtsgrundlage für das Einrichten und Führen gemeinsamer IT-Verfahren im Sinne des § 21 DSG Bln, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der von Datenerhebungen betroffenen Personen aufweisen. Die Rechtsgrundlage enthält einschränkende und entsprechend hohe Anforderungen an die Einrichtung eines solchen Verfahrens und ist erforderlich im Hinblick auf die Einführung neuer IT-Verfahren und -Portale, an denen mehrere Verwaltungsstellen beteiligt sind.

zu Artikel 8 (Änderung des Wohnteilhabegesetzes)

zu Nummer 1

sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

zu Nummer 2

Es handelt sich zunächst in Buchstabe a) um Durch die Änderung wird über Satz 2 eine eigene Bestimmung des Begriffes der Pflege- und Betreuungsleistungen für Eingliederungshilfe-Wohnformen für Menschen mit Behinderungen mit Buchstabe b) vorgenommen. Es wird klargestellt, dass Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des ordnungsrechtlichen Wohnteilhabegesetzes (WTG) nur bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) umfassen. Lediglich Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX (Assistenzleistungen sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) und im Bedarfsfall Pflegeleistungen sollen als Pflege- und Betreuungsleistungen gelten, nicht jedoch etwa Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation. Die Änderung bezweckt, dass sich gegenüber dem bisherigen Anwendungsbereich des WTG und dem Prüfumfang der nach dem WTG zuständigen Aufsichtsbehörde keine Änderungen ergeben.

Zugleich erfolgt eine sprachliche Anpassung an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

In Bezug auf den Begriff der Pflege- und Betreuungsleistungen für ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen nach Satz 1 ergeben sich keine Änderungen.

zu Nummer 3

zu Buchstabe a)

Es handelt sich zunächst um eine sprachliche Anpassung an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

zu Buchstabe b)

zu Buchstabe aa)

Der bisherige Einrichtungsbegriff im WTG für Eingliederungshilfe-Wohnformen für Menschen mit Behinderungen wird aus folgenden Gründen beibehalten:

Zwar wird im SGB IX infolge der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr zwischen „ambulant“ und „stationär“ unterschieden. Gleichwohl bedarf es im Ordnungsrecht der Beschreibung nachvollziehbarer Anknüpfungen und Fallkonstellationen sowie der Formulierung konkreter Begriffsdefinitionen. Dies gilt sowohl für den Einrichtungsbegriff als auch für den Wohngemeinschaftsbegriff. Ungeachtet der leistungsrechtlichen Änderungen infolge des BTHG wird der bisherige Einrichtungsbegriff im WTG auch für Eingliederungshilfe-Wohnformen für Menschen mit Behinderungen weiterhin als geeigneter Anknüpfungspunkt angesehen und insofern beibehalten.

Beim Einrichtungsbegriff im WTG wird ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber einem Leistungserbringer bzw. ggf. verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern zu Grunde gelegt, der einen erhöhten Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner beschreibt und insofern eine regelmäßige ordnungsrechtliche Überprüfung nach § 17 WTG durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigt. Diese doppelte Abhängigkeit ist unverändert darin zu sehen, dass sich der Leistungserbringer in einem Vertrag verpflichtet, sowohl Raum zum Wohnen oder Aufenthalt als auch Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Gleiches gilt aber auch dann, wenn über die geschuldeten Leistungen mehrere Verträge entweder mit demselben Leistungserbringer oder mit verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern abgeschlossen werden, wenn die Verträge in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich voneinander abhängig sind.

Bei diesen Konstellationen sind die geschuldeten Leistungen derart miteinander verknüpft, dass die Bewohnerinnen und Bewohner keine Möglichkeit haben, ohne Aufgabe des Raumes zum Wohnen oder Aufenthaltes einen anderen Leistungserbringer zu beauftragen. Ein Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Pflege- und Betreuungsleistungen besteht hier nicht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Konstellation der doppelten Abhängigkeit bei Leistungsangeboten der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe trotz der leistungsrechtlichen Änderungen in vielen Fällen auch künftig weiter existieren wird.

Der Einrichtungsbegriff nach § 3 Absatz 1 WTG besteht unabhängig von der Anzahl der in einer Einrichtung vorgehaltenen Plätze bzw. der Anzahl der Personen der in einer Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner.

In Bezug auf die bereits nach der bisherigen Rechtslage ausgeschlossenen Eingliederungshilfeangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Gestaltung des Tages werden lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe vorgenommen. Die vom Anwendungsbereich des WTG ausgeschlossenen Eingliederungshilfeangebote

werden zur Klarstellung um solche mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe an Bildung ergänzt. Hiermit soll eine Ausweitung des bisherigen ordnungsrechtlichen Anwendungsbereiches verhindert werden.

zu Buchstabe bb)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht nur Wohnformen für substituiert drogenabhängige Menschen, sondern auch Wohnformen für drogenabhängige Menschen keine stationären Einrichtungen im Sinne des WTG sind und insofern nicht in den Anwendungsbereich des WTG fallen.

zu Nummer 4

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird ein prägnanter Begriff für Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer eingeführt. Er dient zur besseren Unterscheidung gegenüber Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 WTG und sonstigen Wohnformen. Materielle Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

zu Buchstabe b)

Vor dem Hintergrund der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist im ordnungsrechtlichen WTG eine nachvollziehbare Regelung erforderlich, wodurch sich künftig Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTG unterscheiden.

Daher wird in Absatz 2 die Begriffsdefinition der Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 WTG, die seit 2010 gilt, neu gefasst.

Mit der neuen Begriffsdefinition von Satz 1 wird insbesondere dem Umstand Rechnung ge-tragen, dass bei fast allen Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen - wie bei Einrichtungen - eine doppelte Abhängigkeit vorliegt. Auch hier sind in aller Regel die beiden Leistungsbestandteile des Raums zum Wohnen und der Pflege- und Betreuungsleistungen miteinander verknüpft, so dass Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Bezug auf die Pflege- und Betreuungsleistungen den Leistungs-erbringer nicht kündigen können, ohne zugleich den Raum zum Wohnen zu verlieren.

Der Unterschied von betreuten Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe gegenüber Einrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 1 WTG besteht darin, dass Wohngemeinschaften in Wohnungen betrieben werden, zugleich eine definierte Anzahl an Nutzerinnen und Nutzern in ihnen leben und ferner die Nutzerinnen und Nutzer sozialpädagogische Betreuung als Hilfen zum selbständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft in Anspruch nehmen und ihre Haushaltsführung, ggf. unter Anleitung, organisieren.

Die in Satz 1 genannte Platz- bzw. Personenzahl von mindestens zwei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzern stellt den ordnungsrechtlichen Rahmen für das Vorliegen von Wohngemeinschaften dar. Dem Kostenträger der Eingliederungshilfe bleibt es unbenommen, von Leistungserbringern innerhalb des

ordnungsrechtlichen Rahmens im Einzelfall eine von ihm abweichende Platz- bzw. Personenzahl zu verlangen.

Die Regelung von Satz 1 stellt auf die einzelne Wohnung ab. Hierin enthalten sind auch Wohnungen für Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen, die konzeptionell miteinander verbunden sind und sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. Sogenannte Außenwohn-gruppen sind nicht als Wohngemeinschaften anzusehen, weil sie Bestandteil von Einrichtungen sind.

Satz 2 enthält eine Bestandsschutzregelung für bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im Sinne von Satz 1 deren Platz- bzw. Personenzahl allerdings bei mehr als neun Nutzerinnen und Nutzer je Wohnung liegt. Gegenwärtig gibt es im Land Berlin einige Wohngemeinschaften, die mehr als neun Plätze aufweisen. Die Bestandsschutzregelung zielt darauf ab, dass diese bestehenden Wohngemeinschaften auch künftig als Wohngemeinschaften mit den entsprechenden ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen und nicht als Einrichtungen eingestuft werden, da davon auszugehen ist, dass diese Wohn-gemeinschaften ansonsten die Anforderungen nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV), nicht erfüllen würden und insofern schließen müssten.

Es wird davon ausgegangen, dass auch die bei Wohngemeinschaften vorliegende Konstellation der doppelten Abhängigkeit bei Leistungsangeboten der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe trotz der leistungsrechtlichen Änderungen in vielen Fällen auch künftig weiter existieren wird.

Die Begriffsdefinition der Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 WTG gilt weiterhin unabhängig von der Begriffsdefinition der Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 WTG.

Zusammen mit der Beibehaltung des Einrichtungsbegriffs nach § 3 Absatz 1 WTG zielt die neue Begriffsdefinition der Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTG darauf ab, dass trotz der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2020 die jetzt bestehenden Eingliederungshilfe-Wohnformen so weit wie möglich in ihren bisherigen ordnungsrechtlichen Kategorien bleiben. Die Entwicklung der Angebotsstruktur der Leistungserbringer wird in den nächsten Jahren zeigen, inwieweit diese Einschätzung zutreffen wird.

zu Buchstabe c)

Absatz 3 wird als Auffangregelung neu aufgenommen. Damit sollen bisherige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen bislang eine doppelte Abhängigkeit gegeben war, aber künftig nicht mehr vorliegt und bei denen die Nutzerinnen und Nutzer aber nicht in einer gemeinsamen Wohnung oder in baulich abgeschlossenen Wohnungen leben, im schützenden Anwendungsbereich des WTG verbleiben. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass einige Wohnformen, die bislang als Einrichtungen betrieben wurden, infolge der Neu-ordnung des Rechts der Eingliederungshilfe insoweit umstrukturiert werden könnten, als die doppelte Abhängigkeit aufgegeben wird und die Leistungsbestandteile des Raums zum Wohnen und der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht mehr miteinander verknüpft sind, aber baulich keine gemeinsame Wohnung oder in sich abgeschlossene

Wohnungen hergestellt werden bzw. werden können. Vielmehr bliebe in derartigen Fallkonstellationen das ursprüngliche baulich-räumliche Erscheinungsbild einer zusammenhängenden Einrichtung erhalten.

Wegen der Gleichstellung dieser Wohnformen ohne doppelte Abhängigkeit mit Wohngemeinschaften gelten hier grundsätzlich auch die für Wohngemeinschaften vorgesehenen Rechtsfolgen des Wohnteilhaberechts, insbesondere die Durchführung lediglich anlassbezogener Prüfungen nach § 18 WTG.

zu Nummer 5

Aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten in § 2 AG SGB XII ist hier eine Klarstellung erforderlich, dass die Hauptverwaltung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich Prüfberichte und Gegendarstellungen erhalten können soll.

zu Nummer 6

Das Vertragsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 AG SGB IX richtet sich nunmehr nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX (§§ 123 ff. SGB IX). Aufgrund dessen sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Zudem konzentriert sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung, die zunächst das Wohnen als existenzsichernde Leistung nicht beinhaltet. Damit kann der Leistungserbringer nicht per se verpflichtet werden, eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts sicherzustellen.

zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Nummer 8

Die redaktionelle Neufassung ist erforderlich, weil zum einen zwei Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung für den Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen sind (vgl. § 2 Abs. 3 AG SGB IX). Zum anderen ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Im Vorfeld der Mitteilungen nach § 15 WTG hat sich die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 AG SGB IX zuständige Senatsverwaltung zu vergewissern, dass es sich tatsächlich um Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 4 Absatz 2 WTG bzw. den Wohngemeinschaften gleichgestellte Wohnformen ohne doppelte Abhängigkeit im Sinne von § 4 Absatz 3 WTG handelt und nicht um Einrichtungen nach § 3 WTG oder sonstige Wohnformen.

zu Nummer 9

zu Buchstabe a)

Die Klarstellung ist erforderlich, da Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nicht nur anlassbezogen, sondern auch anlasslos geprüft werden können.

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Buchstabe c)

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Buchstabe a)zu Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe sowie um eine Klarstellung im Hinblick auf die unterschiedlich zuständigen Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung nach § 2 Abs. 3 AG SGB IX.

zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Hieraus ergeben sich keine materiellen Änderungen. Die Regelungen des § 28 Absatz 1 Nr. 2 WTG erstrecken sich unverändert auf Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen und mit seelischen Behinderungen.

zu Nummer 11zu Buchstabe a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des geänderten Verständnisses von Behinderung.

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Buchstabe c)

Nach § 28 Absatz 5 Satz 1 WTG entscheidet unverändert die Arbeitsgemeinschaft nach § 28 WTG Absatz 4 über die Hinzuziehung von Interessenvertretungen, Verbänden oder Institutionen. Da der Berliner Teilhabebeirat das Gremium zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ist, in dem sich auch die Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen beteiligen, bietet sich der Berliner Teilhabebeirat als entsendendes Gremium an. Der Berliner Teilhabebeirat entscheidet im Falle der Anforderung durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 28 WTG nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung nach dem eingefügten Satz 2 über die Entsendung von höchstens zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in die Arbeitsgemeinschaft.

zu Nummer 12

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des geänderten Verständnisses von Behinderung.

zu Nummer 13

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mit den Änderungen im BTHG abzustimmen, daher ist der Zeitpunkt 01.01.2020 erforderlich.

Da die Änderungen im Landespflegegeldgesetz redaktioneller Art sind und mit der Einführung des Merkmals Taubblindheit zusammentreffen, soll der dort genannte Zeitpunkt gelten. Damit haben alle Begünstigten Anspruch auf die korrekte, höhere Summe.

Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Am 14.05.2019 hat der Senat in seiner ersten Befassung den Entwurf des Berliner Teilhabegesetzes (S-2245/2019) zur Kenntnis genommen und dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme gegeben. Dieser hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 beschlossen, zunächst das Votum des Finanzausschusses einzuholen. In der 39. RdB-Sitzung vom 20.06.2019 hat er folgende Stellungnahme beschlossen (Beschluss – Nr. R-606/2019):

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vorgelegten Vorlage Nr. R-602/2019 unter Beachtung der folgenden Hinweise zu:

1. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Stellenzuweisung nicht auskömmlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass eine Evaluation der Stellen/Fallkonstellation nach einem Jahr vorgenommen wird.
2. Dringend notwendig ist eine Verabredung mit dem Berliner Abgeordnetenhaus über eine vereinfachte Anmietung der Gebäude für das Haus der Teilhabe.
3. Bisher fehlt eine mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verabredete Stellenausstattung für den Bereich der Eingliederungshilfe im Jugendamt. Dies sollte schnellstmöglich nachgeholt werden.
4. Im Bereich der bezirklichen Gesundheitsämter sollte die Frage eines Aufgabenzuwachses evaluiert werden.“

Zum Beschluss des Rates der Bürgermeister wird wie folgt Stellung genommen:

Der Senat begrüßt, dass der Rat der Bürgermeister dem Gesetzentwurf im Wesentlichen zustimmt. Er hat die Befassung des Rats der Bürgermeister zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, um insbesondere die Aufteilung zwischen Jugendämtern und Sozialämtern stringent zu regeln. Der Senat hält die finanzielle und personelle Ausstattung derzeit für angemessen.

zu 1., 3. und 4.)

Zu den drei Punkten nimmt der Senat wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung:

Der Gesetzentwurf selbst sieht bereits eine Evaluation zur effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung in den Häusern der Teilhabe vor (Art. 1, § 16 AG SGB IX). Für den Senat ist dieses Vorhaben nur einschließlich des vorhandenen Personals in den verschiedenen Ämtern und dessen Aufgaben denkbar. Der Senat sieht, wie der Rat der Bürgermeister aber im Gesetzentwurf selbst dazu keinen Änderungsbedarf.

zu 2.)

Der Senat plant, den Gesetzesentwurf bewusst mit den Beratungen zum nächsten Doppelhaushalt zu verbinden. Auf diese Weise können Fragen, die für die noch zu schließende Kooperationsvereinbarung zwischen den verschiedenen Ämtern im Haus der Teilhabe und der Hauptverwaltung wesentlich sind in den Haushaltsberatungen aufgegriffen werden und durch den Haushaltsgesetzgeber beantwortet werden.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

C. Alternativen/ Rechtsfolgenabschätzung

Für die Sicherstellung einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungserbringung ist es erforderlich, die Regelungen zu schaffen, da ansonsten keine Leistungsgewährung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX möglich ist

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), der auch der vorliegende Gesetzentwurf dient, wird die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe weiter befördert. Auch geschlechtsspezifische Ressourcen und Risiken werden zukünftig differenzierter bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in den Blick genommen. Es lassen sich positive Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter erwarten.

E. Gesamtkosten

Dieses Gesetz führt ein Bundesgesetz aus. Die Mehrkosten, die durch das Bundesteilhabegesetz selbst entstehen, können nur begrenzt abgeschätzt und durch Landesrecht beeinflusst werden. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der landesspezifischen Einführung der im Bundesgesetz angelegten und darüber hinausgehender Planungs- und Steuerungsinstrumente und somit grundsätzlich der Kostenkontrolle der durch das BTHG entstandenen Mehrkosten und der Sicherstellung der durch das Bundesgesetz geforderten qualitativen Anforderungen.

Insgesamt ist für die erfolgreiche Umsetzung des BTHG in Berlin ein erhöhter personeller und finanzieller Ressourceneinsatz zu erwarten. Dabei geht es sowohl um die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Standards, als auch um eine verbesserte Steuerungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, um den wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen der Eingliederungshilfe zu optimieren.

F. Kostenauswirkungen

- I. auf den Haushaltsplan und die Finanzierung
 1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Es werden erhöhte Sach- und Personalausgaben erwartet. Diese beinhalten unter anderem die Kosten der (Weiter)Qualifizierung der in den neuen Teilhabefachdiensten der Ämter für Soziales tätigen Fachkräfte sowie weitere Maßnahmen zur gesamtstädtischen Qualitätsentwicklung der Eingliederungshilfe.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

2.1. TeilhabeFachdienst im Amt für Soziales

Für die Teilhabefachdienste in den Ämtern für Soziales, wird – auf Basis der EGH-Verwaltungsproduktmengen 2017 und den unten erläuterten neuen Fallzahlquoten – ein Personalmehrbedarf in der Fallbearbeitung (Leistungskoordination und Teilhabeplanung) im Umfang von zunächst 98 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) kalkuliert.

Von diesen 98 VZÄ werden 6 VZÄ (0,5 VZÄ je Bezirk) dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSO) zur Verfügung gestellt, weil dieses den Aufgabenbereich „Integrierte Persönliche Assistenz/LK32“ von den Bezirken übernimmt und die Bezirke damit entlastet werden.

Die dabei angestrebte Rollentrennung im Fallmanagement zwischen Teilhabeplanung (fachlicher Schwerpunkt) und Leistungskoordination (rechtlicher Schwerpunkt) führt zu einer wesentlichen Verbesserung der u.a. bisher in den Zielvereinbarungen angesetzten Fallzahlquoten von 1:75. Über beide Rollen zusammengefasst ergibt sich in Anerkennung des Mehraufwandes der gesetzlichen Änderungen eine neue Fallzahlquote von 1:58. Für die Rolle der Teilhabeplanung wird dabei in der Regel eine Fallzahlquote von 1:100 und für komplexe Fälle (20 %) von 1:60 zugrunde gelegt. Für die Leistungskoordination ist eine Fallzahlquote von 1:170 vorgesehen. Insbesondere für die fachliche Koordination und Standortkoordination erhalten die Bezirke insgesamt 12 VZÄ (vgl. nachfolgend 2.3).

Der Senat hält diese, im Doppelhaushalt vorzusehenden Personalaufwuchs derzeit für ausreichend. Die zunächst als Arbeitshypothese angesehenen Fallzahlschlüssel für Leistungskoordination und Teilhabeplanung sollen möglichst kurzfristig evaluiert werden.

Gemeinsames Ziel ist eine einheitliche Bewertung für die neuen Rollen der Teilhabeplanung und der Leistungskoordination. Hierzu werden sich die für Finanzen sowie die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke abstimmen.

2.2. TeilhabeFachdienst im Jugendamt

Für die Fallbearbeitung im Teilhabefachdienst Jugend erhalten die Bezirke ab 2020 plafond erhöhend 12 zusätzliche VZÄ (jeweils eine VZÄ pro Bezirk), insbesondere für die sog. Schnittstellenarbeit sowie 12 VZÄ für die fachliche und Standortkoordination (vgl. nachfolgend 2.3.).

Für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bereich Jugend wird über beide Rollen (Teilhabeplanung und Leistungskoordination) von einer Fallzahlquote von 1:50 ausgegangen. Dieser Fallzahlschlüssel basiert grundsätzlich auf dem Schlüssel im Bereich Soziales (vgl. 2.1), berücksichtigt jedoch, dass es sich um minderjährige Leistungsempfangende handelt. Aufgrund dieser Besonderheit wird daher zunächst von der geringeren Fallzahlquote ausgegangen.

Auch hier gilt die unter 2.1. für die Teilhabefachdienste im Amt für Soziales enthaltene Aussage, dass die zunächst als Arbeitshypothese angesehene Fallzahlschlüssel möglichst kurzfristig evaluiert werden."

2.3. „Haus der Teilhabe“

Für die fachliche Koordination und Standortkoordination wird von Landesseite ab 2020 ein zusätzlicher Personalbedarf von 2 VZÄ je Bezirk für besondere Koordinierungsaufgaben anerkannt.

2.4. Gesundheitsämter

Der Personalbedarf in den bezirklichen Gesundheitsämtern wird erst nach Festlegung, Umsetzung und Evaluation der neuen Verfahren und Standards, z. B. für die Begutachtung, abschließend ermittelt und abgestimmt.

2.5 Hauptverwaltung

Der auf Ebene der Hauptverwaltung zur Umsetzung des BTHG sowie für Steuerungsaufgaben in der jeweiligen Ressortzuständigkeit notwendige Personal- und Sachmittelbedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsgesetzes 2020/21 berücksichtigt. Das beinhaltet auch den Sachverhalt der neuen gesamtstädtischen Ressortzuständigkeit der für den Bereich Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

2.6 Nachgeordnete Einrichtungen

Für die geplante Einrichtung der zentralen Fachgruppe „Integrierte persönliche Assistenz“ im LAGeSo werden die für diesen Zuständigkeitsbereich bislang in den Bezirken veranschlagten Personal- und Transferausgaben haushaltsneutral aufgeschichtet.

Der vorgesehene Übergang der bislang regionalisierten Aufgabe „Leistungen der Eingliederungshilfe/HzP außerhalb Berlins“ vom Bezirksamt Lichtenberg auf das LAGeSo führt zu einer haushaltsneutralen Aufschichtung der bislang im Haushaltsplan des Bezirkes Lichtenberg veranschlagten Personal- und Transferausgaben. Das darüber hinaus zur Umsetzung der zentralen Aufgabe durch das LAGeSo notwendige Personal wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsgesetzes 2020/21 berücksichtigt.

Die oben genannten neuen zentralen Aufgaben des LAGeSo werden -analog zur bezirklichen Produktstruktur- im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung über entsprechende Produkte abgebildet.

II. auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Regelung der Trägerschaft und deren organisatorischer Aufbau tangieren die bundesgesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, den Leistungsumfang und die Modalitäten der Leistungserbringung nicht.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Gesetzentwurf schafft mit dem Berliner Steuerungskreis Eingliederungshilfe eine ähnliche Struktur, wie den Brandenburger Steuerungskreis (§ 11 AG-SGB IX Brandenburg).

Der Gesetzentwurf schafft somit neue Möglichkeiten der strukturellen Zusammenarbeit im Bereich der Eingliederungshilfe mit dem Land Brandenburg. Ein regelmäßiger Austausch der Steuerungskreise ist konzeptionell in den Eckpunkten bereits angelegt.

Berlin, den 02.07.2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach
Senatorin für
Integration, Arbeit und Soziales

<p>Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)</p>	<p>Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)</p>
<p>§ 53 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Landespflegegeldgesetz</p> <p>Das Jugendamt ist über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige, sofern sie außerdem Jugendhilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und 2. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. 	<p>§ 53 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Jugendamt ist über § 85 Abs.1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. (2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt (Teilhabefachdienst Jugend) wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten. (3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme

	bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2017 (GVBl. S. 665)	Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Gesetzes Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)
§ 2 Durchführung der Aufgaben <p>(1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Beschlüssen nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.</p> <p>(3) Für gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung des Bedarfs für Leistungen der Träger nach § 1 und § 1a können sachverständige Dritte beauftragt werden. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Beauftragung der sachverständigen Dritten nach Satz 1 und über die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten für sachverständige Dritte durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	§ 2 Durchführung der Aufgaben <p>(1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Beschlüssen nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.</p> <p>(3) Für gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung des Bedarfs für Leistungen der Träger nach § 1 können sachverständige Dritte beauftragt werden. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Beauftragung der sachverständigen Dritten nach Satz 1 und über die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten für sachverständige Dritte durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

	<p>§ 2a Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe Abweichend von §§ 1 und 2 sind die mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Stellen des Trägers der Eingliederungshilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie 2. nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, <p>zuständig soweit gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 108 Neunten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden oder zu erbringen sind. § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>
	<p>§ 2b Durchführung besonderer Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales wird in Abweichung von § 2 Absatz 1 die Wahrnehmung der Aufgaben der Leistungserbringung nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich außerhalb Berlins übertragen, soweit das Land als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Absatz 2 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist.</p>
<p>§ 3 Steuerung (1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere in der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fachcontrollings und eines Berichtswesens sowie der dafür einzusetzenden Verfahren, im Benehmen mit den Bezirken durch Verwaltungsvorschrift bestimmen. Die für die Durchführung des</p>	<p>§ 3 Steuerung Die zuständige Hauptverwaltung kann für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und eines Berichtswesens sowie dafür einzusetzende Verfahren bestimmen.</p>

<p>Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistenden Mindeststandards nach Satz 1 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben durch die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bestimmung der Standards nach Satz 2 wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(2) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Erbringung der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.</p>	
<p>§ 4 Erhöhung des Grundbetrages</p> <p>Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.</p>	<p>§ 4 Erhöhung des Grundbetrages</p> <p>Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen nach dem siebten und neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch handelt, im Einvernehmen mit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird</p>
<p>§ 5 Datenabgleich</p> <p>(1) § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Rechtsverordnung nach § 120 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung</p>	<p>§ 5 Förderung des E-Government</p> <p>(1) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur</p>

der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Leistung von Sozialhilfe beteiligt sind.

- (2) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,
 1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen,
 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.
- (3) Die für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweit zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen auf die Bezirksamter verteilen. Als maßgebliche Zahl der Leistungsberechtigten gilt die Zahl, die das Bezirksamt jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik geliefert hat.
- (4) Der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt für die Träger nach § 1 und § 1a im Sozialleistungsbereich im Sinne des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Durchführung der Planung und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Förderung des E-Government vom 30. Mai 2016 (GVBl. 2016, 282) für die nach § 2 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.

- (2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IKT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IKT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren bereitstellen.
- (3) Sofern und solange die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung das IT-Fachverfahren zur Durchführung bundesrechtlicher Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich festgelegten Auskunftspflichten.
- (4) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,
 - a. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen und
 - b. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

	<p>Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze können von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.</p> <p>(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.</p>
<p>§ 6 Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>(1) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen, 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln. <p>(2) Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze werden von der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.</p>	<p>§ 6 Gewährleistung des Datenschutzes</p> <p>(1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 3 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.</p> <p>(2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben notwendig ist, können die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die in § 2 benannten Stellen</p>

1. IT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen,
2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bleiben unberührt.

- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

<p>§ 7 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung der Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.</p> <p>(3) § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.</p>	<p>§ 7 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die zuständige Hauptverwaltung wird für ihren jeweiligen Geschäftsbereich ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung der Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.</p> <p>(3) § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.</p>
	<p>§ 9 Prüfrecht</p> <p>(1) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 78 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durch die jeweilig zuständigen Stellen des Trägers der Sozialhilfe erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz sowie mit Prüfungen nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können auch im Auftrag der jeweils zuständigen Senatsverwaltung durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.</p> <p>(2) § 17 Abs. 6 bis 8, Abs. 10 Satz 1, Satz 2 und Abs. 11 bis 12 des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gelten entsprechend.</p>
<p>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I 162)</p>	<p>Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes</p>
<p>§ 1 Datenabgleich</p> <p>(1) § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der</p>	<p>§ 1 Förderung des E-Government</p> <p>(1) Zur Förderung des E-Government bei der Durchführung der</p>

<p>Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfdatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beteiligt sind.</p> <p>(2) Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Datenabgleich nach § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen, 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln. 	<p>Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, gilt § 5 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und die dieses Gesetz ausführenden Behörden entsprechend.</p> <p>(2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfdatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207) findet in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.</p>
<p>§ 2 Automatisierte Abrufverfahren</p> <p>(1) Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen, 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der automatisierten Abrufverfahren zur 	<p>§ 2 Gewährleistung des Datenschutzes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bei einem Datenabgleich und einem automatisierten Datenabruf finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. (2) Im Übrigen gilt zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

<p>Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.</p> <p>(2) Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie zu Inhalt und Umfang der Datensätze werden von der für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.</p>	<p>entsprechend.“</p>
<p>§ 4 Schutz der Sozialdaten</p> <p>Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) finden bei einem Datenabgleich nach § 1 und bei einem automatisierten Datenabruf nach § 2 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 4 wird gestrichen</p>
<p>§ 5 Steuerung</p> <p>Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweit relevanten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.</p>	<p>§ 4 Steuerung</p> <p>Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweit relevanten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.</p>
<p>§ 6 Erllass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Asylbewerberleistungsgesetz und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe anzuwenden.</p>	<p>§ 5 Erllass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften zum Asylbewerberleistungsgesetz und zu diesem Gesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe anzuwenden.</p>
<p>§ 7 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe</p> <p>Für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne</p>	<p>§ 6 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe</p> <p>Für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne</p>

<p>des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gelten § 2 Absatz 2 und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p>	<p>des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gelten § 2 Absatz 2 und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p>
<p>Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.1 des Gesetzes vom 04.03.2019 (GVBl. S. 210)</p>	<p>Entwurf zur Änderung der Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)</p>
<p>§ 34 Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten wird für jeden Bezirk ein Beirat gebildet. (2) Will die Bezirksverwaltung einem Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe nicht abhelfen, so hat sie den Beirat zu hören. (3) Der Beirat besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) drei Bezirksverordneten; b) einem Vertreter der Gewerkschaften; c) drei Vertretern von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen; d) zwei Vertretern von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden. (4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt. (5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats. 	<p>§ 34 Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet. (2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören. (3) Der Beirat besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) drei Bezirksverordneten; b) einer Vertretung der Gewerkschaften; c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen; d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden. e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.

	<p>(4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.</p> <p>(5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.</p> <p>(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.</p>
<p>Nr. 14 Sozialwesen</p> <p>(1) Allgemeine Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.</p> <p>(2) Festsetzung der Zahl der Ausbildungsplätze für Sozialarbeiter-Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Bezirken.</p> <p>(3) Landespflegeplanung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Programme zur Durchführung des Baus von Pflegeeinrichtungen.</p> <p>(4) Vereinbarungen über Leistungen an Hilfebedürftige; Vereinbarungen mit Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Schwerbehindertengesetz sowie Erteilung von Ausweisen.</p> <p>(6) Aufgaben der Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz.</p> <p>(7) Versorgung und Kriegspferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.</p> <p>(8) Leistungen nach dem Unterstützungsabschlußgesetz.</p> <p>(9) Gewährung von Kriegsgefangenenentschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz ; Zulassung von Ausnahmen nach § 54 a des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.</p> <p>(10) Häftlingshilfemaßnahmen nach §§ 9 a bis 9 c , 10 Abs. 4 und 5</p>	<p>Nr. 14 Sozialwesen; Pflegewesen</p> <p>(1) Allgemeine Angelegenheiten</p> <p>a) des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens, soweit nicht durch Nr. 15 anderes bestimmt ist und</p> <p>b) des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Berlin erhalten und Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf.</p> <p>(2) Festsetzung der Zahl der Ausbildungsplätze für Sozialarbeiter-Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Bezirken.</p> <p>(3) Landespflegeplanung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Programme zur Durchführung des Baus von Pflegeeinrichtungen.</p> <p>(4) Vereinbarungen über Leistungen an</p> <p>a) Leistungsberechtigte betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch soweit nicht durch Nr. 15 etwas anderes bestimmt ist und</p>

<p>des Häftlingshilfegesetzes ; Härteausgleich nach § 12 des Häftlingshilfegesetzes.</p> <p>(11) Landesflüchtlingsverwaltung; Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes , insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.</p> <p>(12) Gewährung von Kapitalentschädigung nach §§ 17 , 19 und 25 Abs. 2 sowie Erstattung von Leistungen nach § 6 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ; Aufgaben der Rehabilitierungsbehörde nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.</p> <p>(13) Anerkennung von Betreuungsvereinen nach §§ 1908 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p> <p>(14) Integration von ethnischen Minderheiten und Zuwanderern auf Landesebene.</p> <p>(15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber; Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).</p> <p>(16) Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a , 22 , 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22 , 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des</p>	<p>b) Hilfebedürftige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträge auf Landesebene nach § 80 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung einschließlich der Verträge nach § 75 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch.</p> <p>(5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Schwerbehindertengesetz sowie Erteilung von Ausweisen.</p> <p>(6) Aufgaben der Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz.</p> <p>(7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.</p> <p>(8) Leistungen nach dem Unterstützungsabschlußgesetz.</p> <p>(9) Gewährung von Kriegsgefangenenentschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz ; Zulassung von Ausnahmen nach § 54 a des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.</p> <p>(10) Häftlingshilfemaßnahmen nach §§ 9 a bis 9 c , 10 Abs. 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes ; Härteausgleich nach § 12 des Häftlingshilfegesetzes.</p> <p>(11) Landesflüchtlingsverwaltung; Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes , insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.</p> <p>(12) Gewährung von Kapitalentschädigung nach §§ 17 , 19 und 25 Abs. 2 sowie Erstattung von Leistungen nach § 6 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ; Aufgaben der Rehabilitierungsbehörde nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.</p> <p>(13) Anerkennung von Betreuungsvereinen nach §§ 1908 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p> <p>(14) Integration von ethnischen Minderheiten und Zuwanderern auf Landesebene.</p>
--	--

Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.

- (17) Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.
- (18) Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Einzelleistungen.
- (19) Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch.
- (20) Anerkennung der Berechtigung und Gewährung der einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz.
- (21) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Garantiefonds; Ausschreibungen zur Gewinnung geeigneter Bildungsträger.
- (22) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22 , § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 , § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber; Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthaltsfähigen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).

- (16) Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a , 22 , 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22 , 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.
- (17) Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.
- (18) Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Einzelleistungen.

<p>(23) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.</p> <p>(24) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.</p> <p>(25) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(19) Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch.</p> <p>(20) Anerkennung der Berechtigung und Gewährung der einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz.</p> <p>(21) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Garantiefonds; Ausschreibungen zur Gewinnung geeigneter Bildungsträger.</p> <p>(22) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22 , § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 , § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(23) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.</p> <p>(24) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.</p> <p>(25) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p>Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch , nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.</p> <p>(2) Festsetzung der Zahl der Praktikantenplätze</p>	<p>Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch , nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.</p> <p>(1a) Allgemeine Angelegenheiten des Trägers der</p>

<p>sozialpädagogischer Ausbildungsgänge in Zusammenarbeit mit den Bezirken.</p> <p>(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.</p> <p>(4) Bestimmung von Stellplätzen zur vorübergehenden Nutzung für Wohnwagen durchreisender Sinti und Roma.</p> <p>(5) Olympia-Stadion, Sportforum Hohenschönhausen, Sportanlage Paul-Heyse-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, Max-Schmeling-Halle, Velodrom.</p> <p>(6) Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.</p> <p>(7) Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter.</p> <p>(8) Sportmedizinische Angelegenheiten.</p> <p>(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(10) Fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, soweit nicht ein Aufgabenbereich des Schulwesens vorliegt.</p>	<p>Eingliederungshilfe soweit die Eingliederungshilfe für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderjährige und 2. junge Volljährige, die außerdem Leistungen nach § 41 Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten <p>betroffen ist und Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige betreffend Verhandlung und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.</p> <p>(2) Festsetzung der Zahl der Praktikantenplätze sozialpädagogischer Ausbildungsgänge in Zusammenarbeit mit den Bezirken.</p> <p>(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.</p> <p>(4) Bestimmung von Stellplätzen zur vorübergehenden Nutzung für Wohnwagen durchreisender Sinti und Roma.</p> <p>(5) Olympia-Stadion, Sportforum Hohenschönhausen, Sportanlage Paul-Heyse-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, Max-Schmeling-Halle, Velodrom.</p> <p>(6) Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.</p> <p>(7) Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter.</p> <p>(8) Sportmedizinische Angelegenheiten.</p> <p>(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(10) Fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes,</p>
---	---

	soweit nicht ein Aufgabenbereich des Schulwesens vorliegt
Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 iVm. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 02.11.2018 (GVBl. S. 647)	Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
§ 2 Aufgaben der Landesämter	§ 2 Aufgaben der Landesämter
<p>(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin - Landesversorgungsamt - einschließlich der ihm nachgeordneten Einrichtungen (Anlage 1) und des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe Berlin (Anlage 2) sowie für die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales verlagerten Aufgaben (Anlage 3).</p> <p>(2) Die durch das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284), den Behörden der Versorgungsverwaltung zugewiesenen Aufgaben werden im Land Berlin vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wahrgenommen. Das Versorgungsamt Berlin ist Bestandteil des Landesamtes. Die Orthopädische Versorgungsstelle und das Krankenbuchlager sind Bestandteile des Versorgungsamtes Berlin.</p> <p>(3) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Anlage 4) und des Landesinstituts für Arbeitsmedizin Berlin (Anlage 5) sowie für die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales verlagerten Aufgaben (Anlage 6).</p> <p>(4) Die für die Aufsicht über das Landesamt für Gesundheit und</p>	<p>(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin - Landesversorgungsamt - einschließlich der ihm nachgeordneten Einrichtungen (Anlage 1) und des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe Berlin (Anlage 2) sowie für die von den für das Sozial- Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen verlagerten Aufgaben (Anlage 3).</p> <p>(2) Die durch das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284), den Behörden der Versorgungsverwaltung zugewiesenen Aufgaben werden im Land Berlin vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wahrgenommen. Das Versorgungsamt Berlin ist Bestandteil des Landesamtes. Die Orthopädische Versorgungsstelle und das Krankenbuchlager sind Bestandteile des Versorgungsamtes Berlin.</p> <p>(3) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Anlage 4) und des Landesinstituts für Arbeitsmedizin Berlin (Anlage 5) sowie für die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales verlagerten Aufgaben (Anlage 6).</p>

<p>Soziales Berlin sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin zuständige Senatsverwaltung kann abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes den jeweiligen Aufgabenbestand verändern, indem sie Aufgabenverlagerungen von und zu den Landesämtern vornimmt.</p>	<p>(4) Die für die Aufsicht über das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin zuständige Senatsverwaltung kann abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes den jeweiligen Aufgabenbestand verändern, indem sie Aufgabenverlagerungen von und zu den Landesämtern vornimmt.</p>
<p>§ 3 Personalübergang (1) Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gehören vom Errichtungszeitpunkt an folgende Dienstkräfte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisher beim Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin - Landesversorgungsamt - einschließlich der ihm nachgeordneten Einrichtungen tätigen Dienstkräfte, 2. die bisher beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin tätigen Dienstkräfte und 3. die bisher bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die überwiegend mit den in der Anlage 3 zu diesem Gesetz genannten Aufgaben befaßt waren. <p>(2) Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin gehören vom Errichtungszeitpunkt an folgende Dienstkräfte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisher beim Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Berlin tätigen Dienstkräfte, 2. die bisher beim Landesinstitut für Arbeitsmedizin Berlin tätigen Dienstkräfte und 3. die bisher bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die überwiegend mit den in der Anlage 6 zu diesem Gesetz genannten Aufgaben befaßt waren. 	<p>§ 3 Personalübergang (1) Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gehören vom Errichtungszeitpunkt an folgende Dienstkräfte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisher beim Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin - Landesversorgungsamt - einschließlich der ihm nachgeordneten Einrichtungen tätigen Dienstkräfte, 2. die bisher beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin tätigen Dienstkräfte und 3. die bisher bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die überwiegend mit den in der Anlage 3 zu diesem Gesetz genannten Aufgaben befaßt waren. <p>(1a) Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gehören mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die Dienstkräfte an, die bisher beim Bezirksamt Lichtenberg tätig sind und überwiegend mit den Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147) betraut waren. Sie übernehmen die in der zu § 2 Absatz 1 in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten Aufgaben. Der Übergang auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird den Beschäftigten einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte</p>

<p>(3) Einer Versetzung der Dienstkräfte nach Absatz 1 und 2 bedarf es nicht.</p>	<p>Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Gesundheit und Soziales eingegliedert.“</p> <p>(2) Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin gehören vom Errichtungszeitpunkt an folgende Dienstkräfte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisher beim Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Berlin tätigen Dienstkräfte, 2. die bisher beim Landesinstitut für Arbeitsmedizin Berlin tätigen Dienstkräfte und 3. die bisher bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die überwiegend mit den in der Anlage 6 zu diesem Gesetz genannten Aufgaben befaßt waren. <p>(3) Einer Versetzung der Dienstkräfte nach Absatz 1 bis 2 bedarf es nicht.</p>
<p>Anlage 3 Aufgaben, die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dokumentation im Gesundheits- und Sozialwesen (operativ). 2. Aufgaben der Versicherungsämter nach § 93 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch . 3. <i>(aufgehoben)</i> 4. Krankenhaus- und Heimaufsicht (einrichtungsbezogen/operativ). 5. Erlaubnisangelegenheiten (Aus-, Fort- und Weiterbildung) der Berufe in der Lebensmittelchemie, des Veterinär- und des Pharmaziewesens einschließlich Prüfungswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen. 6. Erlaubnisangelegenheiten (Aus- und Weiterbildung) der Berufe im Gesundheitswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen. 7. Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Sozialwesen 	<p>Anlage 3 Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dokumentation im Gesundheits- und Sozialwesen (operativ). 2. Aufgaben der Versicherungsämter nach § 93 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch . 3. Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ärztliche Begutachtungen nach dem Landespflegegeldgesetz (operativ). 4. Krankenhaus- und Heimaufsicht (einrichtungsbezogen/operativ). 5. Erlaubnisangelegenheiten (Aus-, Fort- und Weiterbildung) der Berufe in der Lebensmittelchemie, des Veterinär- und des

<p>einschließlich Anerkennung von Praxisstellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Fachspezifische Angelegenheiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. 9. Angelegenheiten der Förderung psychischer Gesundheit, Gesundheitsförderung (ausgenommen betriebliche Gesundheitsförderung) und Förderung von psychosozial/sozial Benachteiligten (operativ). 10. Anerkennung von Beratungsstellen und beratenden Ärzten nach dem Schwangeren- und Familienhilferecht. 11. Angelegenheiten der Lehranstalten/Schulen/Weiterbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung in den Medizinalfach- und Pflegeberufen und für pharmazeutisch-technische Assistenten (Zulassung, Anerkennung, Ermächtigung von Praxisstellen), (operativ). 12. Angelegenheiten des Meldewesens (Berufsregister der Medizinal- und Medizinalfachberufe und der sozialpflegerischen Berufe). 13. Angelegenheiten der Beratung und sozialen Dienste sowie verschiedene gesamtstädtische Aufgaben des Sozialwesens einschließlich Obdachlosenhilfe. 14. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. 	<p>Pharmaziewesens einschließlich Prüfungswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Erlaubnisangelegenheiten (Aus- und Weiterbildung) der Berufe im Gesundheitswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen. 7. Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Sozialwesen einschließlich Anerkennung von Praxisstellen. 8. Fachspezifische Angelegenheiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. 9. Angelegenheiten der Förderung psychischer Gesundheit, Gesundheitsförderung (ausgenommen betriebliche Gesundheitsförderung) und Förderung von psychosozial/sozial Benachteiligten (operativ). 10. Anerkennung von Beratungsstellen und beratenden Ärzten nach dem Schwangeren- und Familienhilferecht. 11. Angelegenheiten der Lehranstalten/Schulen/Weiterbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung in den Medizinalfach- und Pflegeberufen und für pharmazeutisch-technische Assistenten (Zulassung, Anerkennung, Ermächtigung von Praxisstellen), (operativ). 12. Angelegenheiten des Meldewesens (Berufsregister der Medizinal- und Medizinalfachberufe und der sozialpflegerischen Berufe). 13. Angelegenheiten der Beratung und sozialen Dienste sowie verschiedene gesamtstädtische Aufgaben des Sozialwesens einschließlich Obdachlosenhilfe. 14. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
<p>Landespflegegeldgesetz (LPfGG) vom 17. Dezember 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 725)</p>	<p>Entwurf zur Änderung des Landespflegegeldgesetz (LPfGG)</p>
<p>§ 4</p> <p>(1) Befinden sich Blinde länger als einen Monat in einer Einrichtung im Sinne des § 72 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch , ruht das Pflegegeld nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 mit Ablauf des Monats der Aufnahme</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Befinden sich Blinde oder Taubblinde länger als einen Monat in einer Einrichtung im Sinne des § 72 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch , ruht das Pflegegeld nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 mit Ablauf des Monats der Aufnahme</p>

<p>in die Einrichtung, wenn die Kosten des Aufenthalts oder der Pflege und Betreuung ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger oder einer Pflegeversicherung betreibenden Versicherungsunternehmen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch getragen werden. Mit Beginn des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt, ist Pflegegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Pflegegeldes nach § 2 Abs. 1 zu gewähren. Das Pflegegeld nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lebt mit Beginn des Entlassungsmonats wieder auf.</p> <p>(2) Für Taubblinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose in Einrichtungen im Sinne des § 72 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Beginn des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt, 50 vom Hundert des Pflegegeldes nach § 2 Abs. 2 gewährt werden.</p>	<p>in die Einrichtung, wenn die Kosten des Aufenthalts oder der Pflege und Betreuung ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger oder einer Pflegeversicherung betreibenden Versicherungsunternehmen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch getragen werden. Mit Beginn des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt, ist Pflegegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Pflegegeldes nach § 2 Abs. 1 zu gewähren. Das Pflegegeld nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lebt mit Beginn des Entlassungsmonats wieder auf.</p> <p>(2) Für hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose in Einrichtungen im Sinne des § 72 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Beginn des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt, 50 vom Hundert des Pflegegeldes nach § 2 Abs. 2 gewährt werden.</p>
<p>§ 11 Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.</p>	<p>§ 11 (1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen gilt § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p> <p>(3) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des</p>

	<p>Verfahrensbetriebs und zur Gewährleistung statistischer Erhebungen die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.</p> <p>(4) Zur Gewährleistung des Datenschutzes gilt bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend..</p>
<p>Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) vom 3. Juni 2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)</p>	<p>Entwurf zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes (WTG)</p>
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes Zweck dieses Gesetzes ist es, ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen, 5. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern, 6. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren, 7. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern, 8. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner 	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes Zweck dieses Gesetzes ist es, ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen, 2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern, 3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren, 4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern, 5. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und

<p>sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,</p> <p>9. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und</p> <p>10. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungserbringern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.</p>	<p>Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,</p> <p>6. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und</p> <p>7. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungserbringern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 und betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 . Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen die dort lebenden Menschen gegenüber der Person, die den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt bereit stellt, vertraglich lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 leben.</p> <p>(3) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger stationärer Einrichtungen oder ambulanter Dienste oder Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch , die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 und 4 gegen Entgelt vorhalten oder erbringen.</p> <p>(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 und betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4. Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen die dort lebenden Menschen gegenüber der Person, die den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt bereit stellt, vertraglich lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 leben.</p> <p>(3) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger stationärer Einrichtungen oder ambulanter Dienste oder Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch , die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 und 4 gegen Entgelt vorhalten oder erbringen.</p>

<p>sind alle auf die Pflegebedürftigkeit oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind.</p>	<p>(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind. Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.</p>
<p>§ 3 Stationäre Einrichtungen</p> <p>(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.</p> <p>(2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine</p>	<p>§ 3 Stationäre Einrichtungen</p> <p>(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.</p> <p>(1a) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen sich ein</p>

Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

- (3) Keine stationären Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind
1. Einrichtungen für behinderte Menschen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Gestaltung des Tages nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,
 2. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehende Wohnformen für substituiert drogenabhängige Menschen,
 3. Einrichtungen zur Unterbringung psychisch erkrankter Personen im Sinne des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ,
 4. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
 5. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,
 6. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ,
 7. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin (klinischforensische Einrichtung) nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und die diesem angegliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche).

Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Raum zum Wohnen zu überlassen, sofern es sich nicht um eine Wohnung handelt, und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- (2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.
- (3) Keine stationären Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind
1. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 1 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, zur Teilhabe an Bildung nach § 75 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 in Verbindung mit Teil 1 Kapitel 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Gestaltung des Tages nach § 113 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 89 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,
 2. zur Durchführung von Maßnahmen bestehende Räumlichkeiten nach § 42 Abs. 5 S. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für drogenabhängige und substituiert drogenabhängige Menschen,
 3. Einrichtungen zur Unterbringung psychisch erkrankter Personen im Sinne des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ,
 4. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel

8. die Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und
9. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

- des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
5. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,
 6. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ,
 7. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin (klinischforensische Einrichtung) nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und die diesem angegliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche).
 8. die Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und
 9. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 4

Betreute Wohngemeinschaften

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben. Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.

(2) Betreute Wohngemeinschaften für Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Nutzerinnen und Nutzer mit seelischer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen Nutzerinnen und Nutzer Leistungen der sozialpädagogischen und therapeutischen Betreuung als Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegen Entgelt in Anspruch

§ 4

Betreute Wohngemeinschaften

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben (Pflege-Wohngemeinschaften). Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind (Pflege-Wohngemeinschaften).

(2) Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind Wohnformen, bei denen zwei bis neun Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohnung zusammenleben und sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu

<p>nehmen und ihre Haushaltsführung, gegebenenfalls unter Anleitung, organisieren, soweit hierfür leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.</p>	<p>Wohnzwecken zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, um ein eigenständiges Wohnen, gegebenenfalls unter Anleitung, zu ermöglichen; im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Satz 1 mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten auch weiterhin als Wohngemeinschaften</p> <p>(3) Wohngemeinschaften nach Absatz 2 gleichgestellt werden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, die nicht eine gemeinsame Wohnung sind oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand künftig rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind.</p>
<p>§ 6 Transparenz</p> <p>(1) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis allen Interessentinnen und Interessenten zugänglich zu machen, 2. durch Aushang oder auf andere Weise auf externe Informations- und Beratungsstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen und 3. den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung auszuhängen oder auszulegen sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen und 4. auf Verlangen der gegenwärtigen oder künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre vor 	<p>§ 6 Transparenz</p> <p>(1) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis allen Interessentinnen und Interessenten zugänglich zu machen, 2. durch Aushang oder auf andere Weise auf externe Informations- und Beratungsstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen und 3. den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung auszuhängen oder auszulegen sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen und 4. auf Verlangen der gegenwärtigen oder künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre vor

<p>Abschluss von Verträgen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den in § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen, 2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e.V., 3. der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und 4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für seelisch behinderte Menschen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes zur Verfügung zu stellen. <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften dürfen nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 verwendet werden. Werden in Wohngemeinschaften keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die Aufsichtsbehörde von einer Verwendung der Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 absehen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.</p>	<p>Abschluss von Verträgen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den in § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen, 2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e.V., 3. der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der nach § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden und 4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für seelisch behinderte Menschen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes zur Verfügung zu stellen. <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften dürfen nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 verwendet werden. Werden in Wohngemeinschaften keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die Aufsichtsbehörde von einer Verwendung der Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 absehen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.</p>
<p>§ 11 Voraussetzungen der Leistungserbringung</p> <p>(1) Der Leistungserbringer muss die zum Betrieb der stationären</p>	<p>§ 11 Voraussetzungen der Leistungserbringung</p> <p>(1) Der Leistungserbringer muss die zum Betrieb der stationären</p>

Einrichtung oder des Pflege- und Betreuungsdienstes erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

- (2) Der Leistungserbringer und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass
1. die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung eingehen und sich die Umsetzung an diesen Zielen ausrichtet,
 2. nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,
 3. für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt,
 4. für Menschen mit Behinderung die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
 5. die Pflege und Betreuung personenzentriert und mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,

Einrichtung oder des Pflege- und Betreuungsdienstes erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Vertrag nach § 123 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

- (2) Der Leistungserbringer und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass
1. die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung eingehen und sich die Umsetzung an diesen Zielen ausrichtet,
 2. nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,
 3. für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt,
 4. für Menschen mit Behinderung die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
 5. die Pflege und Betreuung personenzentriert und mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nach Möglichkeit

6. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,
8. bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten,
9. Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit Leistungserbringer diese verabreichen,
10. die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,
11. die Leitung und sonstige vom Leistungserbringer eingesetzte Personen in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und
12. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.

- (3) In stationären Einrichtungen haben der Leistungserbringer und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass
1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitestgehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist,
 2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und

entsprochen wird,

6. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,
8. bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten,
9. Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit Leistungserbringer diese verabreichen,
10. die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,
11. die Leitung und sonstige vom Leistungserbringer eingesetzte Personen in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und
12. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.

- (3) In stationären Einrichtungen haben der Leistungserbringer und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass
1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitestgehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist, soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist, und
 2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet

<p>3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.</p>	<p>ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und</p> <p>3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.</p>
<p>§ 13 Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer stationären Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung, 3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, 4. die Konzeption der Leistungserbringung, 5. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte, 6. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, 7. Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72 , 85 , 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch , nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, 8. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und 	<p>§ 13 Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer stationären Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung, 3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, 4. die Konzeption der Leistungserbringung, 5. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte, 6. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, 7. Einzelverträge nach § 123 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72 , 85 , 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch , nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, 8. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung

<p>9. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.</p> <p>(2) Der Aufsichtsbehörde sind unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 betreffen, 2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren, 3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und 4. besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können. <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>	<p>und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und</p> <p>9. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.</p> <p>(2) Der Aufsichtsbehörde sind unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 betreffen, 2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren, 3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und 4. besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können. <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>
<p>§ 15 Mitteilungen bei Wohngemeinschaften für behinderte Menschen Der überörtliche Träger der Sozialhilfe teilt der Aufsichtsbehörde die ihm bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung mit. § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Mitteilung verpflichtet ist und die vorgehaltene Platzzahl mitteilt.</p>	<p>§ 15 Mitteilungen bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 2 Die nach § 2 Abs. 4 S. 1 AG SGB IX zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 mit. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung zur Mitteilung verpflichtet ist.</p>

<p>§ 17 Prüfungen stationärer Einrichtungen</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde führt in stationären Einrichtungen Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen durch. Geprüft wird, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 eingehalten werden. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden.</p> <p>(2) Die Aufsicht beginnt mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1 , spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde prüft jede vollstationäre Einrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, teilstationäre Einrichtungen, stationäre Hospize und vollstationäre Einrichtungen für ältere Menschen regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren (Regelprüfung). Ist innerhalb des letzten Jahres eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde kann stationäre Einrichtungen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden (anlassbezogene Prüfung).</p> <p>(5) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig,</p>	<p>§ 17 Prüfungen stationärer Einrichtungen</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde führt in stationären Einrichtungen Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen durch. Geprüft wird, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 eingehalten werden. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden. § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Aufsicht beginnt mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1 , spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde prüft jede vollstationäre Einrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, teilstationäre Einrichtungen, stationäre Hospize und vollstationäre Einrichtungen für ältere Menschen regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren (Regelprüfung). Ist innerhalb des letzten Jahres eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde kann stationäre Einrichtungen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet</p>
---	--

- wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.
- (6) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
 2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
 3. in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
 4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
 5. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen sowie
 6. Auskünfte bei den nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungserbringer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

- (7) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.
- (8) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche

werden (anlassbezogene Prüfung).

- (5) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.
- (6) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
7. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
 8. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
 9. in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
 10. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
 11. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen sowie
 12. Auskünfte bei den nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungserbringer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

- (7) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern

Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(9) Bei stationären Einrichtungen für

1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwieweit gemeinsame oder getrennte Prüfungen, ggf. arbeitsteilig, durchgeführt werden;
2. seelisch behinderte Menschen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der

oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.

(8) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(9) Bei stationären Einrichtungen für

1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwieweit gemeinsame oder getrennte Prüfungen, ggf. arbeitsteilig, durchgeführt werden;
2. Menschen mit seelischen Behinderungen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und

<p>Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.</p> <p>(11) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 10 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(12) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(13) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungserbringer nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen und anonymisierten Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungserbringern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungserbringern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.</p> <p>(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.</p> <p>(11) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 10 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(12) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(13) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungserbringer nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen und anonymisierten Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungserbringern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungserbringern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.</p> <p>(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>

Maßnahmen

- (1) Hat die Prüfung Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 19 noch nicht vorliegt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V, eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.
- (3) Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25, die sich auf Vergütungen und Entgelte nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Davon kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 22, 23, 24 und 25 Absatz 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen

Maßnahmen

- (1) Hat die Prüfung Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 19 noch nicht vorliegt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V, eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.
- (3) Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25, die sich auf Vergütungen und Entgelte nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Davon kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden

<p>und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungserbringer oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.</p>	<p>Vereinbarungen nach den §§ 72 , 75 , 85 , 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch , so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 22 , 23 , 24 und 25 Absatz 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungserbringer oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.</p>
<p>§ 28 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung, 2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur 	<p>§ 28 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung, 2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen

Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.

- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 17, 18 und 19 sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ 13 und 14 gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 darf die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.
- (4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten

werden.

- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 17, 18 und 19 sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ 13 und 14 gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 darf die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.
- (4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten

<p>sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen hinzuziehen. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.</p>	<p>sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen hinzuziehen. Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.</p>
<p>§ 29 Rechtsverordnungen</p> <p>Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen, 2. Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und 3. die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise 	<p>§ 29 Rechtsverordnungen</p> <p>Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen, 2. Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und 3. die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise

<p>mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.</p> <p>Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.</p> <p>Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 32 Allgemeine Information und Beratung über Pflegebeziehungswise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen</p> <p>(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen. Dazu gehören auch geeignete und unabhängige Ansprech- und Anlaufstellen für Not- und Krisensituationen sowie für Beschwerden. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.</p> <p>(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.</p>	<p>§ 32 Allgemeine Information und Beratung über Pflegebeziehungswise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen</p> <p>(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören auch geeignete und unabhängige Ansprech- und Anlaufstellen für Not- und Krisensituationen sowie für Beschwerden. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.</p> <p>(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.</p>

Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften****Inhaltsverzeichnis**

1. Europarecht	
Datenschutz-Grundverordnung.....	1
2. Bundesrecht	
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung	2
Sozialgesetzbuch Achstes Buch	3
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch	4
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch	11
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch.....	12
Verfassung von Berlin	18
3. Landesrecht	
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	19
Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung	20
Berliner Datenschutzgesetz	20
Landesgleichberechtigungsgesetz	21
Landespflegegeldgesetz	22

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

Nr. 1-6 und 8-26 nicht abgedruckt.

Artikel 6
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(1), (2) und (4) nicht abgedruckt.

Artikel 26 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

- (1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.
- (2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - E-GovG)
E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist

§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

- (3) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(1) und (2) nicht abgedruckt.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) und (5) nicht abgedruckt.

Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Neuntes Buch

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016)

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 14 Leistender Rehabilitationsträger

- (1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.
- (2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.
- (3) Ist der Rehabilitationsträger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag im Einvernehmen mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb der bereits nach Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.
- (5) Für die Weiterleitung des Antrages ist § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches nicht anzuwenden, wenn und soweit Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden.

§ 17 Begutachtung

- (1) Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgesehen ist. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.
- (2) Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Das Gutachten soll den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung

von Begutachtungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 des Fünften Buches und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 bleiben unberührt.

- (3) Hat der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 weitere Rehabilitationsträger beteiligt, setzt er sich bei seiner Entscheidung über die Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern über Anlass, Ziel und Umfang der Begutachtung ins Benehmen. Die beteiligten Rehabilitationsträger informieren den leistenden Rehabilitationsträger unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden in den Teilhabeplan nach § 19 einbezogen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Rehabilitationsträger stellen sicher, dass sie Sachverständige beauftragen können, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

§ 26 Gemeinsame Empfehlungen

- (5) An der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen werden die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe über die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen beteiligt. Die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch an den vereinbarten Empfehlungen oder können diesen beitreten.

(1) bis (4) und (6) bis (9) nicht abgedruckt.

§ 94 Aufgaben der Länder

- (1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (4) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

Absätze 2, 3 und 5 nicht abgedruckt.

§ 97 Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Teils beschäftigen die Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen.

Diese sollen

1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse
 - a. des Sozial- und Verwaltungsrechts,
 - b. über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 oder
 - c. von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren verfügen,

2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben.

Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben. Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 umfasst, ist zu gewährleisten.

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. Bedarf es nach § 108 Absatz 2 keines Antrags, ist der Beginn des Verfahrens nach Kapitel 7 maßgeblich. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.
- (2) Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Steht der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen des Satzes 1 fest, wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig und hat dem nach Satz 1 leistenden Träger die Kosten zu erstatten. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.
- (3) Werden für ein Kind vom Zeitpunkt der Geburt an Leistungen nach diesem Teil des Buches über Tag und Nacht beantragt, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.
- (4) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der stationäre Aufenthalt oder der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt hatte.

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und

Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. häusliches Leben,
 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. bedeutende Lebensbereiche und
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

§ 121 Gesamtplan

- (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

(1) bis (3) und (5) nicht abgedruckt.

§ 123 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.

- (2) Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (3) Private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 sind keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels.
- (4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.
- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit
1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
 2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gilt,
 3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
 4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten,
 5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.

- (6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- (1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.

- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen
 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
 4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
 5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
 6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

- (2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.
- (3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge.
- (4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

§ 147 Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 145 Absatz 1 Nummer 2 und die Angaben zum Gemeindeteil nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 sind freiwillig.
- (2) Auskunftspflichtig sind die Träger der Eingliederungshilfe.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

§ 67 Begriffsbestimmungen

- (2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.
- (3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch
 1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
 2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(1) und (5) nicht abgedruckt.

§ 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn
 1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
 2. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen

Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben
1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder
 2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben
- und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, ihre Einwilligung einzuholen. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können für Befragungen auch ohne Einwilligungen übermittelt werden. Der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde ist ein Datenschutzkonzept vorzulegen.

(2) und (6) nicht abgedruckt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

- (1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.
- (2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.
- (4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

- (5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.
- (6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung

§ 27 Leistungsberechtigte

- (1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.
- (2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.
- (3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

- (1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.
- (2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.
- (3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.

- (4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat
1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

- (5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

- (1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4.
- (2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- (1) Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung
1. bei Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, gelten die Absätze 3 und 4 sowie
 2. bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, die in einer sonstigen Unterkunft leben, gilt Absatz 5.

Wohnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

- (3) Lebt eine leistungsberechtigte Person
1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
 2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 3 bis 5 anzuerkennen. Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 1 ergibt. Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

- (4) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) oder lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen und ist sie vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet, sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (5) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im

örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder
2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach § 140 und neben den Leistungen nach den §§ 26 und 55 des Neunten Buches in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung insbesondere
 1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die

Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) und (3) nicht abgedruckt.

§ 78 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Ist wegen einer groben Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten und deren Kostenträgern durch die Einrichtung ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 76 Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

§ 79 Rahmenverträge

- (1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über
 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
 3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
 4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3
- ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen

sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

- (2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

- (6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches, soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft.

(1) und (5) nicht abgedruckt.

§ 125 Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen nach § 121 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 123 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und e sowie Absatz 3 Nummer 1 sind freiwillig.
- (2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen.

§ 128g Auskunftspflicht

- (1) Für die Bundesstatistik nach § 128a besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung für die Angaben nach § 128e Nummer 3 und zum Gemeindeteil nach § 128b Nummer 2 sind freiwillig.
- (2) Auskunftspflichtig sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger.

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 59

- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(1) und (3) bis (5) nicht abgedruckt.

Artikel 67

- (1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
 3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.
- (2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.
- (4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.
- (5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

vom 7. September 2005

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019
zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2017 (GVBl. S. 665)

§ 1

Träger der Sozialhilfe

- (1) Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.
- (2) Zuständiger Träger im Land Berlin für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Sozialhilfe. Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person im Land Berlin liegt. § 46b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 1a

Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Zuständiger Sozialleistungsträger sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, als auch für Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Träger der Eingliederungshilfe) im Land Berlin ist der Träger

- der Sozialhilfe.
- (2) Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe.

§ 2

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) und (3) nicht abgedruckt.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

in der Fassung vom 22. Juli 1996

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.03.2019 bis 31.12.2019

zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 04.03.2019 (GVBl. S. 210)

§ 3

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

- (1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
 3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) bis (4) nicht abgedruckt.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung

(Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG)

vom 13. Juni 2018

§ 21

Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten. Verfahren nach Satz 1, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind nur zulässig, wenn die Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist.

(2) bis (6) nicht abgedruckt.

**Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)**

in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert mit Wirkung vom
29.12.2010 durch Art. IV Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom
15.12.2010 (GVBl. S. 560)

§ 6

Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

- (1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden neun nicht stimmberechtigten Mitglieder an:
 1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Integrationsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
 - d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) des Landessportbundes,
 - f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
 - g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration,
 3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

- (3) Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung fordern.
- (4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (5) Bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.
- (6) Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände

und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.

Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)

vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) mit Wirkung zum 01.01.2019

§ 2

- (1) Das Pflegegeld wegen Blindheit beträgt 80 vom Hundert der Blindenhilfe, die nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Blinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen ist. Liegt Taubblindheit im Sinne von § 1 Absatz 3 vor, ist Pflegegeld in Höhe von 1.189 Euro zu gewähren.
- (2) Das Pflegegeld wegen hochgradiger Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit beträgt 20 vom Hundert der Blindenhilfe, die nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Blinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen ist. Liegen eine hochgradige Sehbehinderung und Gehörlosigkeit gleichzeitig vor, ist das Pflegegeld nach Satz 1 zu verdoppeln.